

# Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten

---

## *Kurzfassung*

---

Institut für Polizei und  
Sicherheitsforschung [IPoS]

März 2010

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgewählte Ergebnisse der Evaluationsstudie</b>	<b>2</b>
2.1	Auftretenshäufigkeit	3
2.2	Phänomenologie	3
2.3	Einsatz- und Anzeigesituation	7
2.4	Polizeiliche Interventionsmaßnahmen	8
2.5	Justizielles Erledigungshandeln	11
2.6	Rückfallanalyse	11
2.7	Fort- und Weiterbildungsbedarfe	12
<b>3.</b>	<b>Ausgewählte Ergebnisse der Intimididstudie</b>	<b>13</b>
3.1	Auftretenshäufigkeit	14
3.2	Distinktheit	14
3.3	Mythen und Fehlannahmen	15
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen</b>	<b>18</b>
4.1	Differenzierung der Deliktbereiche	18
4.2	Einsatzgeschehen und Interaktion mit den Tatbeteiligten	18
4.3	Sachbearbeitung	19
4.4	Risiko- und Gefährdungsanalyse	21
4.4.1	Situative Risikoanalyse und Gefahrenprognose	22
4.4.2	Standardisierte Gefährdungsanalyse	27
4.4.3	Bedrohungsanalyse	33
4.5	Gefährderansprachen	34
4.6	Fort- und Weiterbildung	37
4.7	Kooperation und Vernetzung	38
	<b>Literatur</b>	<b>40</b>
<b>Anhang</b>	<b>Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse</b>	

## Vorwort

Der vorliegende Abschlussbericht zur „Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehung bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbarer Bedrohungsdelikte“ setzt den vorläufigen Schlusspunkt unter ein über zwei Jahre andauerndes Projekt, in welchem wir in vielfältiger Hinsicht bereitwillige und engagierte Unterstützung erfahren haben, ohne die die Realisierung dieser Studie nicht möglich gewesen wäre.

Stellvertretend für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das die Studie in Auftrag gegeben hat, möchten wir uns ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle Evaluation (ZEVA) bedanken, die uns als Ansprechpartner hervorragend unterstützt und begleitet haben.

Unser besonderer Dank gilt den Modellbehörden, ohne die die Umsetzung des Projektes gar nicht möglich gewesen wäre. Sie alle zeigten eine unermüdliche Bereitschaft, uns in allen Umsetzungs- und Erhebungsschritten – trotz des zusätzlichen Arbeitsaufwandes – tatkräftig zu unterstützen und jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen. Erst durch das persönliche Engagement und Interesse der Projektverantwortlichen und Evaluationsbeauftragten aus den Behörden konnte dieses ehrgeizige Vorhaben gelingen.

Darüber hinaus möchten wir uns bei den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen bedanken, die uns für ein Interview zur Verfügung gestanden haben, wie auch bei all jenen, die sich die Zeit genommen haben, an der Befragung zum Weiterbildungsbedarf teilzunehmen. In diesem Kontext geht unser Dank auch an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, das die technische Umsetzung für die Online-Befragung ganz unbürokratisch realisiert hat.

Bedanken möchten wir uns zudem bei den beteiligten Staatsanwaltschaften, die den Zugang zu erforderlichen Akten ermöglichten und deren Interesse am Evaluationsprojekt uns in unserem Vorhaben bestärkt hat.

Die Möglichkeit, an den Runden Tischen zum Thema Häusliche Gewalt teilnehmen zu können, hat uns einen wichtigen Einblick in die Hilfestrukturen und die Netzwerkarbeit in den jeweiligen Städten und Kreisen vermittelt und die Gespräche mit den beteiligten Akteuren und Akteurinnen als auch mit den Opferschutzbeauftragten haben wir als sehr gewinnbringend erlebt. Zudem möchten wir uns ganz besonders bei den Opfern häuslicher Gewalt bedanken, die die Bereitschaft und den Mut aufgebracht haben, mit uns über Ihre Erfahrungen zu sprechen.

Für die Projektgruppe

Bremen, im März 2010

Prof. Dr. Luise Greuel

Dipl.-Psych. Judith Giese

Dipl.-Psych. Karen Leiding

Dipl.-Psych. Doreen Jeck

Prof. Dr. Claudia Kestermann

## 1. Einleitung

Die vorliegende Studie verfolgte das Ziel, das *Interventionsprogramm der nordrhein-westfälischen Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten* zu evaluieren. In seiner Leistungsbeschreibung zur Evaluationsstudie legte das LKA NRW einen besonderen Fokus auf die Einzelmaßnahmen „Situations- und Gefährdungsanalyse“ sowie „Gefährderansprache“ unter Berücksichtigung örtlicher Netzwerkstrukturen sowie ablauforganisatorischer und fortbildungsrelevanter Aspekte. Neben der Erstellung eines Lagebildes „Häusliche Gewalt“ sollten Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit des polizeilichen Interventionsprogramms bereitgestellt und Indikatoren für die Wirksamkeit der Maßnahmen Gefährderansprache und Situations- und Gefährdungsanalyse in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt werden. Die Studie wurde in sechs Modellbehörden durchgeführt, die vom Landeskriminalamt NRW vorab als Kooperationspartner für die Evaluationsstudie ausgewählt worden waren. Es handelte sich hierbei um Polizeibehörden, die sich zum einen hinsichtlich ihrer regionalen Sozialstruktur, zum anderen hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit Interventionsprojekten bei häuslicher Gewalt unterscheiden.

Tabelle 1-1. *Überblick über die teilnehmenden Modellbehörden*

Behörde	Regierungsbezirk	Gemeindetyp	Regionalcluster	Etablierte Interventionskonzepte
Bielefeld	Detmold	Kreisfreie Stadt	Heterogene Stadt	ja
Düren	Köln	Landkreis	Familienzone	nein
Düsseldorf	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstadt	nein
Essen	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstadt	nein
Unna	Arnsberg	Landkreis	Heterogener Kreis	ja
Wesel	Düsseldorf	Landkreis	Familienzone	nein

In enger Kooperation mit den beteiligten Modellbehörden und den jeweiligen Staatsanwaltschaften wurden N = 1.807 Fälle häuslicher Gewalt aus dem Erhebungszeitraum 2006 mittels Aktenanalyse ausgewertet. Zusätzlich wurden über Auswertungen polizeilicher Vorgangsdokumentationssysteme (IGVP, POLAS) polizeiliche Vorerkenntnisse sowie Rückfälle innerhalb eines Katamnesezeitraums von 12 Monaten erfasst. Ergänzend wurden Interviews mit polizeilichen Expertinnen und Experten, Opferschutzbeauftragten, Vertreterinnen und Vertretern der regionalen psychosozialen Netzwerke, Opfern häuslicher Gewalt und einem Täter durchgeführt. Tabelle 1-2 gibt einen Überblick über die zentralen Datenerhebungsmethoden.

Tabelle 1-2. Überblick über die zentralen Datenerhebungsmethoden der Evaluationsstudie – Paarkonflikte im Jahr 2006

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	Gesamt
<b>AKTENANALYSE</b>							
hG-Fälle 2006 Polizeiliche Intervention	n = 503	n = 427	n = 366	n = 144	n = 139	n = 228	N = 1807
hG-Fälle 2006 Strafrechtliche Intervention	---	n = 427	n = 366	n = 144	n = 139	n = 228	N = 1304
hG-Rückfalltäter 12-Monats-Katamnese	---	n = 340	n = 332	n = 138	n = 130	n = 200	N = 1140
<b>INTERVIEWS</b>							
Gruppeninterviews Runde Tische / Netzwerke	Feb 2008	Mai 2007	Sep 2007	Feb 2008	Sep 2007	April 2007	N = 6
Gruppeninterview Opferschutzbeauftragte		Mai 2007	Mai 2007		Mai 2007	Mai 2007	N = 1
Experteninterviews: Polizeiliche Führungsebene	März 2008	Jan 2009	Aug 2008	Okt 2008	März 2008	Sep 2008	N = 6
Experteninterviews: Polizeiliche Sachbearbeiter	n = 5	n = 4	n = 5	n = 5	n = 4	n = 6	N = 29
Opferinterviews	n = 1	---	n = 2	n = 4	---	n = 5	N = 12
Täterinterview	---	---	---	n = 1	---	---	N = 1
<b>ONLINE-BEFragung</b>							
Bedarfsanalyse Fort- und Weiterbildung	n = 61	n = 88	n = 139	n = 180	n = 121	n = 104	N = 693

Das vorliegende Manual gibt einen Kurzüberblick über Ablauf, Methodik und Ergebnisse der Evaluationsstudie. Aus der abschließenden Zusammenschau von Evaluationsergebnissen und Erkenntnissen aus einem Parallelprojekt zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen (Intimiziden) werden Empfehlungen für die kurz- und mittelfristige Risiko- und Gefährdungsanalyse bei Fällen häuslicher Gewalt abgeleitet und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der polizeilichen Praxis diskutiert. Weitere Handlungsempfehlungen greifen ausgewählte Aspekte des polizeilichen Umgangs mit Fällen häuslicher Gewalt auf und sollen nicht zuletzt einen konstruktiven Dialog in den beteiligten Behörden über die Perspektiven polizeilicher Interventionsprogramme bei häuslicher Gewalt anregen.

## 2. Ausgewählte Ergebnisse der Evaluationsstudie

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse der Evaluationsstudie zur Prävalenz, Phänomenologie und polizeilichen Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt wiedergegeben. Dabei wird ausschließlich auf die Gesamtstichprobe Bezug genommen. Regionale Vergleiche zwischen den Modellbehörden sind dem ausführlichen Evaluationsbericht zu entnehmen.

## 2.1 Auftretenshäufigkeit

Seit 2002 hat die Zahl polizeilich registrierter Fälle häuslicher Gewalt kontinuierlich zugenommen. Die mittlere Häufigkeitszahl (HZ) für den Zeitraum 2002 bis 2005 liegt für das Land Nordrhein-Westfalen bei 89,9 Fällen häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohner. Die regionale Kriminalitätsbelastung variiert dabei erheblich – im untersuchten Fallmaterial zwischen 78,8 und 165,1 Fällen pro 100.000 Einwohnern. Die Daten der Aktenanalyse machen in Übereinstimmung mit den Angaben von polizeilichen Expertinnen und Experten sowie betroffenen Frauen deutlich, dass es sich bei diesem Trend weniger um eine tatsächliche Zunahme der Delikte, sondern vielmehr um eine *Aufhellung des Dunkelfelds* handelt. Seit Inkrafttreten des § 34a PolG NW ist auf Seiten aller Beteiligten eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik häuslicher Gewalt und damit einhergehend auch eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Geschädigten festzustellen.

Polizeilich registrierte häusliche Gewalt (hG) findet zwar überwiegend im Kontext von Partnerschaftskonflikten statt, ist aber keineswegs auf diesen Konfliktypus beschränkt. *In knapp jedem fünften Fall häuslicher Gewalt handelte es sich um Eltern-Kind-Konflikte*, die allerdings aus der vorliegenden Evaluationsstudie ausgenommen wurden. Die nachfolgenden Daten beziehen sich somit ausschließlich auf Fälle häuslicher Gewalt im Kontext von Paarkonflikten.

## 2.2 Phänomenologie

Bei der Aktenanalyse von im Jahr 2006 polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt wurde die Definition „Häusliche Gewalt“ des Innenministeriums NRW (2007) zugrunde gelegt, wobei die in Tabelle 2-1 ausgewiesenen Straftatbestände auftreten können.

Tabelle 2-1 Definition „Häusliche Gewalt“ (Innenministerium NRW, 2007, S. 11ff)

<b>Begriffsbeschreibung „Häusliche Gewalt“</b>
Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"><li>▪ ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder</li><li>▪ sonstiger Art (z. B. Mutter / Sohn, Seniorenwohngemeinschaft)</li></ul> die entweder <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>noch besteht</i> (z. B. Täter und Opfer leben in einer gemeinsamen Wohnung oder verfügen bei bestehender Lebensgemeinschaft über unterschiedliche Meldeanschriften)</li></ul> oder <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>in Auflösung befindlich ist</i> (z. B. Beginn eines Trennungsjahres mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, auch bei nicht ehelicher Beziehung mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung)</li></ul> oder <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>seit einiger Zeit aufgelöst ist</i> (z. B. laufendes Trennungsjahr mit getrennten Wohnungen, wobei gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch fortbestehen, gemeinsames Sorgerecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen bereits geschiedener Eheleute, die vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben)</li></ul> zur Gewaltanwendung kommt. <p>Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. <i>In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen</i></p>

### Straftatbestände

Häusliche Gewalt verursacht nicht nur erhebliche Gefahren. Die Täter erfüllen durch ihr Handeln in der Regel zugleich auch nach Art und Schwere unterschiedliche Straftatbestände. In Betracht kommen z. B.

- Beleidigung, Verleumdung, Ehrverletzung gem. den §§ 185 ff. StGB
- Körperverletzung gem. § 223 StGB
- Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB
- Schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB
- Sachbeschädigung gem. den §§ 303 – 305 StGB
- Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- Nachstellung gem. § 238 StGB
- Nötigung gem. § 240 StGB
- Bedrohung gem. § 241 StGB
- Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern gem. den §§ 176 ff. StGB
- Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung gem. den §§ 177 ff. StGB
- Erpressung gem. § 253 StGB

### Deliktstruktur

Bei Delikten häuslicher Gewalt<sup>1</sup> im polizeilichen Hellfeld handelt es sich überwiegend um einfache Körperverletzungen (67,6%; § 223 StGB) gefolgt von Bedrohungen (21,6%; § 241 StGB) und gefährlichen Körperverletzungen (18,0%; § 224 StGB). Schwere Körperverletzungsdelikte (0,2%) oder versuchte Tötungsdelikte (0,1%) stellen in diesem Deliktpektrum ausgesprochen seltene Einzelfälle dar. Unter N = 1.807 Fällen wurde eine einzige Tathandlung von der Polizei als versuchtes Tötungsdelikt aufgenommen, die strafrechtlich letztlich als gefährliche Körperverletzung mit einer Bewährungsstrafe sanktioniert wurde. In diesem Einzelfall handelte es sich um einen außergewöhnlich massiven Stalkingfall zum Nachteil der Ex-Ehefrau und deren neuen Lebensgefährten, mithin um einen hoch dynamischen Trennungskonflikt.

Stalkingfälle haben einen Anteil von 7,6% am Gesamtfallaufkommen, wobei einzelne Tatverdächtige hier eine außerordentlich hohe Anzeigendichte verursachen können. Im Extremfall waren 4,7% aller Tatverdächtigen für knapp ein Fünftel aller hG-Fälle innerhalb einer einzelnen Behörde verantwortlich. In über zwei Drittel aller Stalkingtaten handelte es sich um Bedrohungsdelikte; physische Gewalt-handlungen wurden in 24,1%, Sachbeschädigungen in 18,2% aller Stalkingfälle verübt.

### Tatverdächtige

Unter den N = 1.578 Tatverdächtigen – zu 93,1% handelt es sich um Männer – sind alle Altersgruppen vom Jugendlichen bis zum Hochbetagten vertreten, wobei es sich mehrheitlich um Personen der dritten und vierten Lebensdekade (Median: 38 Jahre) handelte. Bei insgesamt defizitärer Datenlage zur sozioökonomischen Lebenssituation der Tatverdächtigen zeichnet sich ab, dass Arbeitslose – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – überrepräsentiert sind. Insgesamt ist häusliche Gewalt mit einer *Kumulation struktureller Stressfaktoren* assoziiert. Bei jedem vierten Tatverdächtigen lagen Hin-

<sup>1</sup> Es wurden sowohl versuchte als auch vollendete Tathandlungen erfasst (Mehrfachnennungen).

weise auf – teilweise exzessiven – Alkoholmissbrauch vor, wobei die Alkoholismusrate bei arbeitslosen Deutschen mit Migrationshintergrund besonders hoch (40,6%) ausfiel.

Nicht-deutsche Tatverdächtige sind – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil (11,5%) – insgesamt überproportional vertreten (28,7%). Bezieht man zudem Deutsche mit Migrationshintergrund in die Betrachtung ein (16,9%), weist *knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen eine Zuwanderungsgeschichte* auf. Dabei stellen türkisch-stämmige Männer mit einem Anteil von 32,0% die größte Gruppe an Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund. Die zweitgrößte Gruppe bilden Tatverdächtige aus den mittel- und osteuropäischen Staaten; etwa jeder zehnte Tatverdächtige stammte aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien oder aus (Nord-)Afrika. Angaben zur religiös-weltanschaulichen Orientierung ließen sich den Akten nicht entnehmen. Als grober Indikator für eine Assoziation mit arabisch-islamischen Kultur- und Wertetraditionen wurde die Mitgliedschaft des Herkunftslandes zur „Organisation der Islamischen Konferenz“ (OIC) herangezogen. Hiernach hat gut die Hälfte der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund Bezüge zu einer der Mitgliedsstaaten der OIC.

*Knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen war zuvor kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getreten.* Wenn Vorerkenntnisse vorlagen, dann handelte es sich überwiegend um allgemeine Straftaten aus dem Bereich der Gewalt- und/oder Eigentumskriminalität. Etwa jeder Fünfte erwies sich als polytrop kriminell; d.h. es lagen sowohl allgemeine polizeiliche Vorerkenntnisse als auch einschlägige Vorbelastungen im Bereich der häuslichen Gewalt vor. Demgegenüber imponiert eine Teilgruppe von etwa 10% überregional als ausschließlich im häuslichen Kontext gewalttätig. Insgesamt lässt sich feststellen, dass es sich bei *Dreiviertel aller Tatverdächtigen um Ersttäter* handelte, die vor ihrem erstmaligen Auftreten im Jahr 2006 noch nicht einschlägig wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung getreten waren. Für alle Behörden ließ sich aber auch eine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern im Bereich der häuslichen Gewalt identifizieren, die zwar nur einen relativ kleinen Anteil der Klientel von etwa 10% stellen, aber polizeiliche Ressourcen in erheblichem Ausmaß binden.

## Geschädigte

In Übereinstimmung mit anderen Studien zu häuslicher Gewalt waren auch in der vorliegenden Studie Frauen als Geschädigte deutlich überrepräsentiert (92,9%). Zu soziodemographischen Eckdaten ließen sich den Akten nur in 40,4% der Fälle nähere Informationen entnehmen. Hiernach *nahm über die Hälfte der Geschädigten nicht aktiv am Erwerbsleben teil* – sei es, dass sie als Hausfrau/-mann (31,1%) tätig waren, sei dass sie arbeitslos (17,1%), in Ausbildung (5,5%) oder aber bereits Rentempfänger waren (3,6%).

Analog zur Situation der Tatverdächtigen sind auch auf Opferseite *Nicht-Deutsche und Deutsche mit Migrationshintergrund (40,9%) – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – überrepräsentiert*, wobei Personen aus der Türkei sowie den Staaten Mittel- und Osteuropas die größten Teilgruppen stellen. Sozialstrukturelle Unterschiede zeigen sich in dem Sinne, als dass in Regionen der ländlich geprägten „Familienzone“ häusliche Gewalt unter einheimisch Deutschen das polizeiliche Hellfeld dominieren. Mit einem Durchschnittsalter von 35 Jahren waren die Geschädigten tendenziell jünger als die Tatverdächtigen.

## Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Häusliche Gewalt ereignet sich überwiegend unter Eheleuten (62,1%), in jedem dritten Fall waren nicht-eheliche Lebenspartnerschaften betroffen. Dabei zeichnet sich ein außerordentlich weites Spektrum von erst kurzfristig bestehenden (Minimum: 0,3 Jahre) bis hin zu jahrzehntelangen Partnerschaften (Maximum: 51 Jahre) mit einer durchschnittlichen Beziehungsdauer von 6 Jahren (Median) ab. Es lässt sich also schlussfolgern, dass das Auftreten häuslicher Gewalt am ehesten in solchen Beziehungen zu erwarten ist, die durch einen gemeinsamen Lebensentwurf der Partner gekennzeichnet und insoweit perspektivisch angelegt sind.

In knapp Dreiviertel aller Fälle handelte es sich um *bestehende* Partnerschaften. Damit ergibt sich ein konträrer Befund zur Partnerschaftssituation bei Intimziden. In der parallel durchgeführten Studie zu Tötungsdelikten in Partnerschaften zeigte sich, dass diese am ehesten – nämlich in zwei von drei Fällen – auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten erfolgen. Intimidate in bestehenden Partnerschaften sind demgegenüber mit einem Anteil von 7% außerordentlich selten. Daraus lässt sich ableiten, dass „klassische“ Delikte häuslicher Gewalt primär in bestehenden Partnerschaften auftreten, schwere Gewalt- und Tötungsdelikte hingegen eher mit Trennungskonflikten assoziiert sind.

Folgt man den Angaben der Opfer, so handelte es sich bei den angezeigten Delikten keineswegs um erstmalige Übergriffe. Überwiegend wurde von vormaligen Übergriffen berichtet, die bislang aus Angst vor Repressalien oder Bemühungen um gütliche Konfliktlösungen bei der Polizei nicht angezeigt worden seien. Für gut jeden zweiten Tatverdächtigen ohne einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse („Ersttäter“) wurden von den Opfern vormalige körperliche Gewalthandlungen gegen die Geschädigten berichtet (56,5%). Damit ist von einer erheblichen Dunkelfeldaufhellung auszugehen.

In mindestens jedem zweiten Opferhaushalt (54,2%) lebten minderjährige Kinder, die insofern zumindest mittelbar von häuslicher Gewalt betroffen waren. In fast jedem fünften Fall war die Anwesenheit von Kindern am Einsatzort dokumentiert, die überwiegend als verängstigt und psychisch beeinträchtigt beschrieben wurden.

## Gewaltmodi

In 80,5% der registrierten hG-Fälle kam es (auch) zur Anwendung physischer Gewalt gegen das Opfer, wobei *stumpfe Gewalteinwirkung den mit Abstand häufigsten Gewaltmodus* darstellt. Stumpfe Gewalt wurde primär gegen das Gesicht und/oder den Kopf des Opfers gesetzt, wobei Schläge mit der flachen Hand und/oder der Faust überwiegen. In knapp 5% aller Fälle wurden allerdings auch Schlagwerkzeuge gegen den Kopf der Geschädigten eingesetzt. In jedem zehnten Fall (10,5%) kam es zu Angriffen gegen den Hals, überwiegend durch Würgen. Scharfe Gewalt (0,9%) sowie die Anwendung sexueller Gewalt (1,2%) stellen demgegenüber sehr seltene Manifestationsformen häuslicher Gewalt dar.

Die Angriffsmuster korrespondieren mit dem beschriebenen Verletzungsbild der Opfer häuslicher Gewalt. Insgesamt wurden bei knapp der Hälfte der Opfer sichtbare Verletzungen festgestellt – hierbei handelte es sich überwiegend um Prellungen/Hämatome (21,1%) sowie Kratz- und Schürfwunden (17,4%). In 10,5% der Fälle mussten die Verletzungen ärztlich – zumeist ambulant – behandelt

werden. Insgesamt *überwiegen also leichte bis mittelgradige Verletzungen bei häuslicher Gewalt*. Schwere Verletzungen, die eine stationäre Behandlung nach sich zogen – wie etwa Knochenbrüche (0,6%) oder Stich-/Schnittverletzungen (0,7%) – traten demgegenüber sehr selten auf.

## 2.3 Einsatz- und Anzeigesituation

Für die Verhängung von Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr spielt die zeitliche Dringlichkeit eine erhebliche Rolle, so dass bei Anzeigenaufnahmen auf der Wache Sofortmaßnahmen seltener verhängt werden als bei Aufsuchen des Einsatzorts. In drei von vier Fällen wurden die Taten über die Leitstelle als Notruf gemeldet (74,1%). Dies gilt insbesondere für den einsatzkritischen Zeitraum zwischen 18 Uhr und 2 Uhr, in dem über die Hälfte aller Einsätze wegen häuslicher Gewalt auftreten. Die Notrufe wurden in über der Hälfte der Fälle durch die Geschädigten selbst abgesetzt. Dabei wenden sich einheimisch Deutsche häufiger direkt an die Polizei als Geschädigte mit Migrationshintergrund. In Migrationsfamilien ist demgegenüber der Anteil kindlicher Melder doppelt so hoch wie bei deutschen Geschädigten.

Wenn häusliche Gewalt als Notruf über die Leitstelle gemeldet wurde, wurde regelmäßig der Einsatzort aufgesucht (98,3%). Zudem begleiteten die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes die Geschädigten in etwa jedem fünften Fall nach Hause, wenn die Anzeige unmittelbar auf der Wache erstattet worden war. Insgesamt kam es in 60,6% aller Fälle im Rahmen der Einsatz- bzw. Anzeigesituation zu Kontakten mit dem Tatverdächtigen.

Was das konkrete Täterverhalten vor Ort angeht, lassen sich drei Reaktionstypen identifizieren, die sich hinsichtlich ihres Kommunikations- und Verhaltensstils deutlich voneinander unterscheiden. In über der Hälfte der Fälle wurde ein weitgehend ruhig-kooperatives Verhalten skizziert. Demgegenüber zeigte über ein Drittel der Tatverdächtigen ein aggressiv-drohendes oder unkooperatives Verhalten, wobei es in 5,3% aller Täterkontakte sogar zu offenem Widerstandsverhalten oder aber Flucht-(versuchen) kam. Eine kleine Gruppe der Tatverdächtigen (4,0%) imponierte als weinerlich-depressiv und/oder desorientiert.

In 46,8% aller Fälle mit Täterkontakten am Einsatzort sahen sich die Beamtinnen und Beamten mit alkoholisierten Tatverdächtigen konfrontiert, wobei jeder Zweite eine Blutalkoholkonzentration von 1,73 Promille und mehr aufwies. Dabei verwundert es nicht, dass unkooperatives bzw. aggressives Täterverhalten deutlich mit Alkoholisierung korreliert.

Die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes sind insofern in besonderer Weise mit den akuten Auswirkungen häuslicher Gewalt konfrontiert, gleichzeitig aber auch die Garanten für die unmittelbare Gefahrenabwehr. Qualität und Außenwirkung – insbesondere aus Sicht der Opfer – hängen dabei in entscheidendem Ausmaß vom Grad der Handlungssicherheit und Einsatzerfahrung, aber auch von persönlichen Einstellungen und Interaktionsweisen mit den Geschädigten ab.

In den Opferinterviews wurde deutlich, dass insbesondere das schnelle Eintreffen am Einsatzort sowie ein schützender und respektvoller Umgang mit den Geschädigten zu einer explizit positiven Bewertung des polizeilichen Einschreitens in einer akuten Konfliktsituation beitragen. Als ebenso positiv wurde die Unterbreitung von Hilfsangeboten, aber auch der unmittelbare körperliche Schutz hervor-

gehoben, den die einschreitenden Kräfte in der akut eskalierten Situation bieten konnten. Sofern Kritik am Verhalten der Einsatzkräfte geäußert wurde, bezog sich diese primär auf subjektiv empfundenes Desinteresse gepaart mit Bagatellisierungen der Situation oder aber auf Einzelsituationen, in denen die Beamtinnen und Beamten aus Opfersicht nur wenig souverän bzw. überfordert gewirkt haben.

## 2.4 Polizeiliche Interventionsmaßnahmen

Nachfolgend werden ausgewählte Befunde zur Handhabung der zentralen Interventionsmaßnahmen – Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot, Gefährderansprache und Gefährdungsanalyse – referiert.

### Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot

Verglichen mit einer Evaluation des „Bielefelder Interventionsprojekts gegen Gewalt von Männern in Beziehungen“ aus dem Jahr 2002 (Libuda-Köster 2002) hat sich die Anwendungshäufigkeit und damit auch die Akzeptanz der polizeilichen Interventionsmaßnahmen „Wohnungsverweisung“ und „Rückkehrverbot“ inzwischen mehr als verdoppelt. Wurde der § 34a PolG NW seinerzeit in 15% der Fälle häuslicher Gewalt umgesetzt, lässt sich für das Jahr 2006 bereits eine Verweisungsquote von 42,2% in den untersuchten Polizeibehörden feststellen. Regionale Unterschiede zwischen den Modellbehörden sind in erster Linie strukturellen Besonderheiten geschuldet. Die untersuchten Modellregionen sind teilweise mit sehr spezifischen Fall- und Problemkonstellationen befasst, die zum einen eine adressatenspezifische Umsetzung des § 34a PolG NW erforderlich machen (z.B. unterschiedliche Tätertypen, Alkoholismusraten, Zuwanderungsgeschichten, kriminelle Karrieren), zum anderen aber auch von Vorneherein bestimmte Grenzen für die Anordnung spezieller polizeilicher Maßnahmen setzen (z. B. Anteil der Paare mit getrennten Wohnungen).

So lässt sich empirisch belegen, dass auf die Verhängung eines Rückkehrverbots überwiegend dann verzichtet wird, wenn die Partner in getrennten Haushalten leben und/oder der Tatverdächtige nicht am Einsatzort angetroffen werden kann. Kommt es allerdings zu Täterkontakten, bestimmt das Verhalten des Tatverdächtigen in der Einsatzsituation maßgeblich die polizeiliche Interventionspraxis. Bei deutlich alkoholisierten und/oder unkooperativ-aggressiv agierenden Tatverdächtigen besteht eine höhere Bereitschaft, diese der Wohnung zu verweisen oder (zusätzlich) in Gewahrsam zu nehmen. Entsprechendes gilt für Einsatzsituationen, in denen Kinder anwesend sind. Insgesamt korrespondieren die Befunde mit Forschungsergebnissen der Hamburger Polizei, wonach das aktuelle Täterverhalten am Einsatzort die polizeiliche Ermessensentscheidung deutlicher bestimmt als etwaige polizeiliche Vorerkenntnisse.

Aus Sicht der Geschädigten – wie im Übrigen auch der meisten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – ist die Maßnahme der Wohnungsverweisung generell ein hilfreiches Instrument, um das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahme zu erreichen: nämlich den betroffenen Geschädigten einen Schutz- und Ruheraum für eine etwaige Standortbestimmung und Neuorientierung zu bieten. Wohnungsverweise und die Anordnung eines Rückkehrverbots werden von den Betroffenen überwiegend als hilfreich, stützend und deeskalierend erlebt. Durch diese externe Intervention werden betroffene

Frauen mehrheitlich dazu in die Lage versetzt, wieder ein Stück Handlungs- und Situationskontrolle zurück zu gewinnen.

Bei insgesamt positiver Bewertung dieser Maßnahme werden aber auch deren Grenzen deutlich. So sind die für den Kontext häuslicher Gewalt vorgesehenen Wohnungsverweise im Zusammenhang mit massiven Stalkingprozessen untauglich, zumal häufig nicht anwendbar. Zudem ergeben sich aus den Experteninterviews deutliche Hinweise darauf, dass bei etablierten Gewaltbeziehungen im Alkoholkermilieu Rückkehrverbote dann nur wenig greifen, wenn die Geschädigte sich explizit gegen einen Wohnungsverweis ausspricht und in der Folge das Rückkehrverbot aktiv unterläuft. Für derartige Fallkonstellationen wird einer kurzfristigen Ingewahrsamnahme der Vorzug gegeben, zumal in dieser umschriebenen Teilgruppe das primäre Opferbedürfnis gerade nicht auf eine mittelfristige Veränderung der Beziehungsdynamik, sondern vielmehr auf eine kurzfristige Beruhigung der Situation (z.B. durch Ausnüchterung) ausgerichtet ist.

## Gefährderansprachen

Gefährderansprachen wurden nur selten (12,2%) aktenkundig gemacht. Dies mag zum einen der in der Praxis weit verbreiteten Unsicherheit im Umgang mit diesem Instrument geschuldet sein. Zum anderen lässt sich aus den Interviews mit polizeilichen Expertinnen und Experten aber auch ableiten, dass situative Gefährderansprachen als Interventionsansprachen sehr wohl regelmäßig durchgeführt, aber nicht in der Ermittlungsakte dokumentiert werden. Da die polizeiliche Interventionsansprache als normenverdeutlichendes Gespräch eine lange Tradition in der polizeilichen Einschreitpraxis hat, wird sie häufig gar nicht bewusst mit dem „neuen“ Begriff der Gefährderansprache in Verbindung gebracht und von daher als solche auch nicht aktenkundig gemacht.

**SITUATIVE GEFÄHRDERANSPRACHEN.** Geht man davon aus, dass es bei nahezu jedem Täterkontakt zu einer – wie auch immer gearteten – Interventionsansprache gekommen ist, wurde in acht von zehn Fällen (mindestens) eine situative Gefährderansprache durchgeführt. Der erste Interventionskontakt fand dabei in der Mehrzahl der Fälle im Rahmen der Einsatz- bzw. Anzeigesituation (60,4%), am zweithäufigsten erst im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung (10,8%) statt. In fast jedem fünften Fall (17,9%) fand definitiv keine Gefährderansprache statt, sei es dass überhaupt kein Kontakt zum Tatverdächtigen hergestellt werden konnte, sei es dass aufgrund außergewöhnlicher Rahmenbedingungen (z.B. psychische und/oder alkoholbedingte Kommunikationsprobleme mit dem Täter) ausdrücklich auf die Durchführung einer Interventionsansprache verzichtet wurde. *Situative Gefährderansprachen im Sinne von Interventionsansprachen zählen also zum polizeilichen Standardrepertoire und werden überwiegend durch die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes im Rahmen von Einsatzkontakten durchgeführt – auch wenn diese Maßnahme subjektiv nicht immer als Gefährderansprache definiert wird.*

**STANDARDISIERTE GEFÄHRDERANSPRACHE.** *Das Instrument der „standardisierten Gefährderansprache“ stößt in der polizeilichen Praxis überwiegend auf Unsicherheiten und Vorbehalte, wird insbesondere nahezu ausschließlich mit dem Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage bzw. eines high risk-Falls assoziiert. Da high risk-Fälle aber außerordentlich selten auftreten, mag es nicht verwundern, dass standardisierte Gefährderansprachen entsprechend selten, nämlich in nur 4,8% aller Fälle*

dokumentiert wurden. Andererseits belegen die vorliegenden Befunde aber auch, dass es in den seltenen Fällen, in denen eine erhöhte Gefährdungslage in Betracht gezogen wurde, tatsächlich auch immer zur Durchführung einer standardisierten Gefährderansprache gekommen ist. Überdies kann festgehalten werden, dass es in keinem dieser Fälle nach erfolgter Gefährderansprache zu einer Gewalteskalation gekommen ist. Hiermit korrespondieren die Angaben der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die während ihrer im Durchschnitt über dreißigjährigen Dienstefahrung – abgesehen von einem Einzelfall – keinen Fall aus eigenem Erleben oder auch nur vom Hörensagen kannten, in dem es nach erfolgter Gefährderansprache zu einer Gewalteskalation gekommen war.

## Gefährdungsanalysen

Die Befundlage zur Durchführung von Gefährdungsanalysen bei häuslicher Gewalt korrespondiert mit den Erkenntnissen zur standardisierten Gefährderansprache. Auch hier wird – sowohl nach den Ergebnissen der Aktenanalyse als auch denen der Experteninterviews – deutlich, dass Gefährdungsanalysen nur sehr selten (2,2%) durchgeführt werden, wobei wiederum nur in wenigen Ausnahmefällen auch eine Einstufung als „high risk-Fall“ (n=2 Tatverdächtige; 0,1%) erfolgte. D.h., selbst bei dieser hoch selektiven Untergruppe von Fällen ergaben sich nach differenzierter Gefährdungsanalyse in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Hinweise auf das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotentials.

Dabei erwies sich die Trefferquote der polizeilichen Gefährdungsanalysen als ausgesprochen hoch. Vor allem die von den Beamtinnen und Beamten befürchteten *false negatives* liegen auf erfreulich niedrigem Niveau. Bei nur n=3 Tatverdächtigen waren nach negativer Gefahrenprognose innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten Rückfälle zu verzeichnen, davon in n=1 Fall wegen eines Körperverletzungsdelikts (§ 223 StGB), in n=2 Fällen wegen reiner Bedrohungsdelikte (§ 241 StGB). Die Rückfälle ereigneten sich dabei in einem Zeitraum von frühestens drei bis acht Monaten nach abgegebener Gefährdungsanalyse und können damit nicht mehr mit einer akuten Eskalationsdynamik zum Zeitpunkt der Analyseerstellung in Zusammenhang gebracht werden.

Ergänzend ist festzustellen, dass situative und/oder standardisierte Gefährderansprachen selbst dann durchgeführt wurden, wenn die Gefährdungsanalyse kein erhöhtes Risikopotential angezeigt hat. Dies mag darauf verweisen, dass allein der subjektive Verdacht einer erhöhten Gefährdungslage nicht nur den Anlass für die Durchführung einer umfassenden Gefährdungsanalyse liefert, sondern von Vorneherein auch ein besonders intensives polizeiliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr in Gang setzt.

Die zentrale Definitionsmacht kommt dabei allerdings in den meisten Fällen dem Wach- und Wechseldienst zu, der im Rahmen der sog. Gefahrenprognose vor Ort den Anker für die Einstufung eines Falles als potentiellen high risk-Fall setzt. So bekunden auch die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übereinstimmend, dass die Ersteinschätzungen des Wach- und Wechseldienstes in der Mehrzahl aller Fälle bestätigt oder aber hinsichtlich der Risikoeinschätzung eher herabgestuft werden. Nur in Ausnahmefällen kommt es dazu, dass Gefahrenprognosen durch den Wach- und Wechseldienst nachträglich ergänzt oder aber „nach oben korrigiert“ werden.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass dezidierte Gefährdungsanalysen primär in den seltenen Fällen durchgeführt werden, in denen ein Verdacht auf Vorliegen eines high risk-Falls besteht. In

diesen Fällen erweist sich die Trefferquote der polizeilichen Gefährdungseinschätzungen als gut. *Insbesondere wird durch Analyse- und Interventionsstrategien dem Risiko aktiv gegengesteuert, dass ein tatsächlicher high risk-Fall „übersehen“ werden könnte.*

## 2.5 Justizielles Erledigungshandeln

Insgesamt wurden 87,4% aller Verfahren durch die Staatsanwaltschaft – überwiegend nach § 170,2 StPO – eingestellt. Damit liegt die Einstellungsquote bei häuslicher Gewalt auf einem Niveau, das für Körperverletzungsdelikte insgesamt üblich ist. Verglichen mit der Einstellungspraxis bei häuslicher Gewalt vor Inkrafttreten des § 34a PolG NW ist sogar ein (leichter) Rückgang der Verfahrenseinstellungen um 4,6% bis 8,2% feststellbar. Zudem zeigen sich regional deutliche Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsroutine; so ist vor allem in Regionen der Familienzone ein Trend erkennbar, seltener folgenlos, sondern eher unter Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen einzustellen.

## 2.6 Rückfallanalyse

Bezogen auf ein Katamneseintervall von 12 Monaten beträgt der Anteil der Rückfalltäter 13,0%, derjenigen mit Gewaltdelikten 10,3%. D.h., dass nach polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt 87% aller Tatverdächtigen – jedenfalls im polizeilichen Hellfeld – innerhalb eines Jahres nicht wieder einschlägig mit Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind. Der Anteil der Tatverdächtigen, bei denen innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums eine zunehmende Gewaltintensität zu beobachten war, liegt mit 2,1% auf sehr niedrigem Niveau. Insgesamt wurde ein einziger Fall – hier im Zusammenhang mit einem außergewöhnlich massiven Stalkingprozess – registriert, der durch die Polizei als polizeiliches Tötungsdelikt registriert, strafrechtlich letztendlich als gefährliches Körperverletzungsdelikt abgeurteilt worden ist. In der Zusammenschau zeigt sich also, dass Gewaltrückfälle nach polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt insgesamt selten sind, Eskalationen bis hin zu (versuchten) Tötungsdelikten absolute Ausnahmefälle darstellen.

Die ermittelten Rückfallquoten korrespondieren mit Befunden zu Vorerkenntnissen von HG-Tätern, wonach die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter überregional einen Anteil von etwa 13% einnimmt. Hieraus lässt sich unseres Erachtens folgende Interpretation ableiten:

1. Häusliche Gewalt – im polizeilichen Hellfeld – stellt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als zeitlich begrenztes Phänomen dar.
2. In allen Modellregionen gibt es eine kleine, umschriebene Tätergruppe von etwa 13%, die zeitlich überdauernd immer wieder auffällig wird, wobei das Niveau der registrierten Gewalt-handlungen im unteren (einfache KV) bis mittleren Spektrum anzusiedeln ist.
3. Schwere Gewalteskalationen oder gar versuchte Tötungsdelikte stellen im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ extrem seltene Ereignisse dar.

Diese Daten belegen eindrücklich, dass die wiederholt vorgebrachte These einer linear verlaufenden *Eskalationsdynamik von häuslicher Gewalt hin zu einem Tötungsdelikt empirisch nicht gestützt*

werden kann. Es handelt sich bei beiden Fallgruppen offenkundig um psychodynamisch völlig unterschiedliche Phänomene, die allenfalls in seltenen Fällen und unter ungünstigen individuellen Konfliktkonstellationen gemeinsame Überlappungsbereiche aufweisen.

## 2.7 Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen der Weiterbildungsbedarfsanalyse konnte zunächst festgestellt werden, dass es nach Inkrafttreten des § 34a PolG NW weitreichende polizeiliche Fortbildungsangebote zur Intervention bei häuslicher Gewalt gegeben hat. Etwa Zweidrittel der Befragten hatte bereits einschlägige Fortbildungsangebote erhalten, jeder Zweite an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen. Dabei zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit den Fortbildungsangeboten und der subjektiv empfundenen Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt. Nach der ersten Phase der Vermittlung von Basisinformationen und -kompetenzen besteht aktuell aber ein deutlicher Bedarf an zielgerichteten, praxisorientierten Weiterbildungsangeboten. So wünschen sich zwei von drei Befragten passendere Weiterbildungsangebote, wobei folgende Schwerpunkte die TOP 5 der Rangliste anführen:

1. Spezielle polizeiliche Interventionsmaßnahmen
2. Einsatzpraktische Kompetenzen und Trainings
3. Erkenntnisse und Rückmeldungen aus Praxis und Forschung
4. Aktualisierung rechtlicher Grundlagen
5. Opferschutz

Bei näherer Inspektion der artikulierten Weiterbildungsbedarfe imponiert der Befund, dass neben einer Aktualisierung rechtlicher und einsatztaktischer Kenntnisse ein gesteigerter Bedarf an Rückmeldung – sowohl über die Qualität des eigenen Vorgehens als auch in Bezug auf die strafrechtliche Erledigungspraxis – besteht. Nachdem die Polizei nun erstes Erfahrungswissen in der Umsetzung der Interventionsmaßnahmen nach §34a PolG NW gesammelt hat, *bedarf es eines systematischen Feedbacks im Sinne der Selbstkontrolle, aber auch einer Diskussion von best practice-Modellen, die für spezifische Fallkonstellationen eine Orientierungshilfe bieten können.* Von allen polizeilichen Maßnahmen werden auch hier die Gefährderansprache und Gefährdungsprognose besonders häufig als vertiefungswürdig genannt. In Übereinstimmung mit der Gesamtbefundlage nehmen sog. high risk-Fälle demgegenüber einen vergleichsweise geringen Stellenwert ein. Bei integrativer Würdigung aller Befunde lässt sich also schlussfolgern, dass high risk-Fälle in der polizeilichen Praxis offenkundig so selten sind, dass sie im Regelbetrieb von eher marginaler Bedeutung sind. Aus psychologischer Sicht ist bemerkenswert, dass hier ein eklatantes Missverhältnis besteht zwischen der tatsächlichen Auftretenshäufigkeit von ernststen Gefährdungslagen einerseits und dem hohen Ausmaß subjektiv empfundener Ängste und Unsicherheiten im Umgang mit diesen seltenen Fällen. Um hier unnötige Reibungsverluste zu verhindern, kann nur empfohlen werden, in Weiterbildungsveranstaltungen (a) dieses Missverhältnis eindeutig zu benennen und (b) nur einen kleinen Kreis von Beamtinnen und Beamten speziell für den Umgang mit high risk-Fällen weiterzubilden.

### 3. Ausgewählte Ergebnisse der Intimididstudie

Die Frage nach der Prävention schwerer oder gar tödlicher Gewalteskalationen in Partnerschaften ist in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus polizeilicher und kriminalpolitischer Akteure gerückt. Es liegt auf der Hand, dass die Prävention letaler Gewalteskalation in allererster Linie davon abhängt, dass zuverlässige Instrumente zur Identifizierung maligner Konfliktverläufe bzw. Vorhersage von Tötungshandlungen in Partnerschaften – sog. „Intimidide“ (Marneros 2008) – verfügbar sind. Diesbezüglich besteht trotz zunehmender Forschungs- und Entwicklungsbemühungen nach wie vor ein erhebliches Defizit. Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus das Dilemma, im konkreten Einzelfall unter erheblichem Handlungsdruck zwar schnelle und zuverlässige Gefährdungseinschätzungen vornehmen zu müssen, auf der anderen Seite aber nicht auf empirisch abgesicherte Instrumente der Gefährdungsanalyse zurückgreifen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das Landeskriminalamt NRW eine weitere Studie zur Gewalteskalation in Partnerschaften in Auftrag gegeben. Ziel des Projektes war es, Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktodynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die Studie basiert auf einer Erhebung von im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikten männlicher Tatverdächtiger, von denen jene mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten einer vertiefenden Aktenanalyse unterzogen worden sind. Zusätzlich wurden Befunde aus der parallel durchgeführten Evaluationsstudie polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Partnerschaften einbezogen, um insbesondere einen empirischen Vergleich zwischen nicht-letaler häuslicher Gewalt einerseits und schweren Formen der Beziehungsgewalt bis hin zu Intimididen andererseits vorzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurden vorrangig folgende Aspekte empirisch geprüft:

1. *Auftretenshäufigkeit*: Wie häufig kommt es zu Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Partnerschaftskonflikten?
2. *Distinktheit*: Durch welche spezifischen Merkmale lassen sich Intimidide charakterisieren?
3. *Psychodynamik*: Lassen sich spezifische Konfliktverläufe für tödlich eskalierende Beziehungskonflikte identifizieren und durch spezifische Risikokonstellationen charakterisieren? Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Gefährdungsanalyse sind dabei primär zwei übergeordnete Fragestellungen von Bedeutung:
  - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von häuslicher Gewalt zur massiven Gewalteskalation überschreitet? (Rubikon 1; vgl. Abb. 3-1)
  - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht? (Rubikon 2; vgl. 3-1)
4. *Risikofaktoren*: Welche Faktoren sind Indikatoren für ein schweres Gewalt- bzw. drohendes Tötungsdelikt?
5. *Prognostizität von sog. Risiko-Skalen*: Inwieweit lassen sich Intimidide anhand einschlägiger Screening-Instrumente vorhersagen?

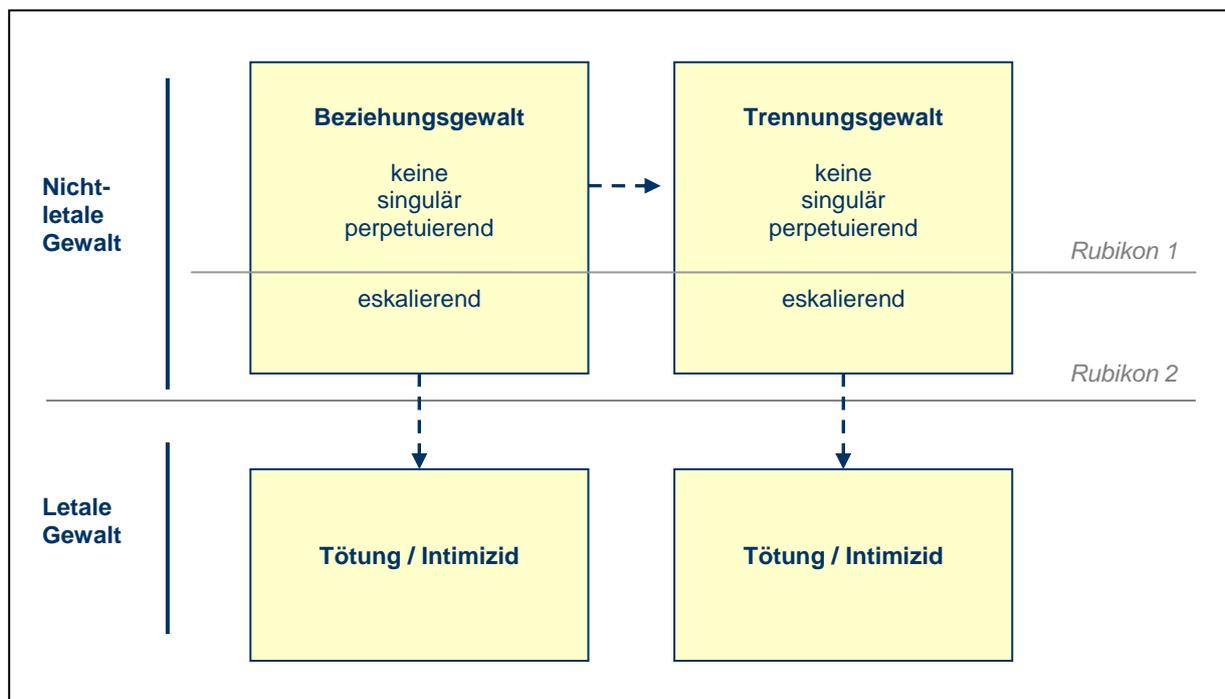


Abbildung 3-1. Gewaltprozesse in Paarbeziehungen

### 3.1 Auftretenshäufigkeit

Gemessen an der Prävalenz von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und polizeilich registrierter Tötungskriminalität im Besonderen sind schwere Gewalt(eskalationen) bis hin zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen seltene Phänomene. Ausweislich der vom Innenministerium NRW veröffentlichten Zahlen wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt 17.991 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Demgegenüber stehen 266 Fälle polizeilich registrierter Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger, von denen 81,6% im Rahmen der vorliegenden Studie ausgewertet werden konnten ( $n = 217$  Fälle). *Jedes dritte polizeilich registrierte Tötungsdelikt stand im Zusammenhang mit einem Partnerschaftskonflikt, in jedem fünften Fall handelte es sich – aus strafrechtlicher wie kriminalpsychologischer Sicht – um ein originäres Tötungsdelikt* ( $n = 43$  Fälle). Bei den anderen Fällen handelte es sich um schwere Gewaltdelikte ( $n = 26$ ), die zwar ebenfalls im Fokus der polizeilichen Gefahrenabwehr stehen, denen es aber an zwingend finaler Tötungsbereitschaft fehlte.

### 3.2 Distinktheit

Wenn man die Frage stellt, ob es sich bei Intimidationen um eine distinkte Deliktgruppe handelt, die sich hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, Psychodynamik und Phänomenologie deutlich von anderen Gewalthandlungen unterscheidet, dann sind zunächst zwei Vergleichsdimensionen angesprochen. Zum einen drängt sich der Vergleich mit anderen Formen der männlichen Tötungskriminalität, zum anderen die Abgrenzung zu nicht-letalen Erscheinungsformen häuslicher Beziehungsgewalt auf.

**INTIMIZIDE VERSUS ALLGEMEINE TÖTUNGSKRIMINALITÄT VON MÄNNERN.** Intimizide unterscheiden sich deutlich von allgemeiner (männlicher) Tötungskriminalität, die sich überwiegend im Rahmen von sog. Milieukonflikten unter Männern abspielt. Bei vergleichbarem Altersspektrum sind Intimizidtäter überwiegend lebensälter und deutlich seltener kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten als Tatverdächtige bei anderen Tötungsdelikten. Damit sind die besonderen Schwierigkeiten der Prognose von Tötungsdelikten bei Partnerschaftskonflikten bereits strukturell angelegt: Die Vorhersagbarkeit von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen ist nicht nur durch die geringe Basisrate dieser Delikte dramatisch erschwert, bei nahezu jedem zweiten Intimizid handelte es sich auch um Täter bzw. Paare, die bislang noch nicht (einschlägig) im Fokus der Polizei standen. *D.h., dass es bei jedem zweiten Intimizid mangels entsprechender Vorerkenntnisse keine Möglichkeiten für die Polizei gegeben hat, im Vorfeld präventiv zu intervenieren.*

Wenn es zu Intimiziden kommt, sind zwar überwiegend Frauen als Opfer betroffen, allerdings muss nicht zwangsläufig die (Ex-)Partnerin das Opfer sein. In jedem vierten Fall war sie überhaupt nicht von den gewalttätigen Übergriffen betroffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Studie nicht nur auf Beziehungsfemizide, sondern – unabhängig vom Geschlecht der Opfer – auf Intimizide insgesamt Bezug genommen. Ein besonders *hohes Gefährdungsrisiko besteht hier insbesondere für die Kinder, gefolgt vom neuen Lebenspartner* der (Ex-)Frau, so dass diese beiden Personengruppen gegebenenfalls in polizeiliche Schutzmaßnahmen miteinbezogen werden müssen.

**INTIMIZIDE VERSUS NICHT-LETALE BEZIEHUNGSGEWALT.** Obwohl es sich bei Intimiziden um keine homogene Fallgruppe handelt, zeigt sich im Vergleich zu leichten und schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt doch ein deutliches *Überwiegen geplanter und zielgerichtet ausgeführter Taten.* Während Gewaltdelikte überwiegend nach Streit- und Kränkungsprovokationen – häufig unter Alkoholeinfluss zumindest eines Tatbeteiligten – erfolgen, stellen sich Intimizide als weitgehend unabhängig von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar, d.h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst und zielgerichtet umgesetzt. *Von der Dynamik her haben Intimizide mehr mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt (z. B. Amok) gemein als mit klassischen Formen häuslicher Gewalt.*

### 3.3 Mythen und Fehlannahmen

Nach gegenwärtiger Befundlage erweisen sich eine Reihe von Vorannahmen über die Besonderheit von Intimiziden als Mythen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Dies betrifft vor allem gängige Vorstellungen, wonach man es bei Intimiziden mit einem spezifischen Tätertypus oder aber dem Resultat von Gewalteskalationsprozessen zu tun habe. Beides konnte im Rahmen der vorliegenden Studie *nicht* bestätigt werden.

#### Es gibt kein spezifisches Persönlichkeitsprofil von Intimizidtätern.

Tötungsdelikte auf dem Hintergrund von Paarkonflikten ereignen sich in allen Bildungs-, Einkommens- und Erwerbsgruppen. Es lassen sich weder Zusammenhänge zu Nationalität bzw. Migrationshintergrund noch zu psychosozialen Auffälligkeiten der Tatbeteiligten wie beispielsweise Alkohol- und/

oder Drogenkonsum, psychischen Krankheiten oder krimineller Vorbelastung identifizieren. Entsprechend tragen derart statische Risikofaktoren auch nicht zur Vorhersage eines Tötungsdeliktes bei. Von allen untersuchten Persönlichkeitsfaktoren lassen sich allenfalls in Bezug auf das Lebensalter und den psychosozialen Status der Täter im Vorfeld der Tat bedeutsame Unterschiede sichern. Verglichen mit anderen Formen schwerer Beziehungsgewalt sind bei Intimiziden *Täter im höheren Lebensalter überrepräsentiert* (Durchschnittsalter: 43,9 Jahre), was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Tötungsdelikte bei Paaren im Rentenalter eine nennenswerte Subgruppe der Intimize bilden. Zudem ließen sich Hinweise auf eine erhöhte psychische Labilität bei Intimizidtätern sichern, wobei psychotische Krankheitsbilder – anders als bei Non-Intimiziden – eine eher marginale Rolle spielen. Wenn psychische Auffälligkeiten vorliegen, dann dominieren *Persönlichkeitsakzentuierungen* bis hin zu klinisch relevanten Persönlichkeitsstörungen, die entweder dem *depressiv-suizidalen* oder aber dem eher *narzisstisch-dissozial* geprägten Spektrum zuzuordnen sind. Insbesondere für die Täter mit depressiv-suizidaler Ausgangssymptomatik ergibt sich eine erhöhte Tendenz zu erweiterten Suiziden, wobei insbesondere Kinder als Opfer besonders gefährdet sind. Für diese umschriebene Tätergruppe bestätigt sich der nicht zuletzt aus der psychoanalytischen Literatur bekannte Zusammenhang zwischen Suizidalität und Gewalt (Marneros 2008; Ringel 2002).

*Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass sich Intimize nicht auf dem Hintergrund einer spezifischen Täterpersönlichkeit entwickeln, sondern vielmehr den Endpunkt einer spezifischen Konfliktdynamik darstellen, die – ohne externe Intervention – nahezu zwangsläufig in eine finale Tötungshandlung mündet.*

### Es gibt nicht zwingend eine Gewalteskalation im Vorfeld eines Intimizids.

Die Annahme einer stetigen Eskalationsdynamik im Sinne des sog. „Gewaltzirkels“ lässt sich empirisch nicht bestätigen. Dass es im Vorfeld schwerer Gewalt- oder gar Tötungsdelikte zu einer Zunahme von Frequenz und/oder Intensität von Gewalthandlungen kommt, ist eher die Ausnahme als die Regel. Sehr viel häufiger sind Tatentwicklungen, bei denen das Tötungsdelikt die allererste Gewalthandlung überhaupt ist oder aber im Vorfeld wiederholte Beziehungsgewalt auf relativ konstantem Niveau – d.h. ohne erkennbare Eskalationen – festgestellt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die einseitige Konzentration auf eskalierende Beziehungsgewalt bei der Gefährdungsanalyse zu dramatischen Fehleinschätzungen führen.

Für Intimize ist nicht die Eskalation von Gewalt, sondern die *Eskalation eines Konflikts* und die damit einhergehende *Zuspitzung einer psychischen Krise* auf Seiten des Täters entscheidend. Die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse muss also – wenn speziell das Risiko eines drohenden Intimizids abgeschätzt werden soll – darauf ausgerichtet werden, genau jene Indikatoren zu erfassen, die eine derart *maligne Konfliktdynamik* abbilden. Die aus der Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt bekannten Risikofaktoren sind hierfür nicht geeignet; sie haben mehrheitlich überhaupt nichts mit der Identifizierung eskalierender Konfliktverläufe zu tun. Deshalb verwundert es nicht, dass ein rein quantitatives Vorgehen bei der Risikoanalyse nicht ausreicht, um schwere Gewalt- oder gar Tötungsdelikte in Paarbeziehungen zuverlässig zu prognostizieren. Einschlägige Risikoskalen (z.B. Danger Assessment Scale), die auf der bloßen Aufsummierung sog. Risikofaktoren beruhen, sind für

die Prognose schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte nicht geeignet. Sie führen insbesondere dann zu einer fatalen Unterschätzung des Letalitätsrisikos, wenn es sich um Paarkonflikte handelt, die *nicht* durch eine „klassische“ Vorgeschichte häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind. Derartige Instrumente sind aus der Beratungspraxis misshandelter Frauen entwickelt worden und dementsprechend auf Indikatoren körperlicher Gewalt fokussiert. Diese spielen in der Entstehungsgeschichte von Intimididen nun aber allenfalls eine nachrangige Rolle, so dass Fehleinschätzungen nahezu vorprogrammiert sind. Für die Prognose einer kurzfristigen nicht-letalen Gewalteskalation können sie allenfalls im Zusammenhang mit klassischen Delikten häuslicher Gewalt eine erste schnelle Orientierung im Einzeldienst erlauben. Für die Gefahrenprognose bei Intimididen bedarf es demgegenüber einer integrativen Betrachtung komplexer Konflikt- und Verhaltensmuster und damit eines differenzierten Ansatzes, der die Berücksichtigung unterschiedlicher Falltypen erlaubt und kontextspezifisch ausgerichtet sein muss.

### Es gibt nicht DEN Intimidid.

Tötungsdelikte können bei unterschiedlichsten Lebenslagen, Partnerschaftskonflikten und Motivkonstellationen auftreten. Ihnen gemeinsam ist zunächst nur, dass sie sich nahezu ausschließlich in *etablierten Partnerschaften* ereignen. Von einer etablierten Partnerschaft ist dann auszugehen, wenn die Beziehung langfristig und auf der Basis einer gemeinsamen Lebensperspektive angelegt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eheliche oder nicht-eheliche Partnerschaften handelt; entscheidend ist vielmehr die gemeinsame Perspektivität der Partner und die hieraus resultierende Selbstwertrelevanz der Beziehung für den Mann. Mit anderen Worten: *Männer töten ihre (Ex-)Partnerinnen dann, wenn diese eine hohe emotionale Bedeutung und entsprechende Relevanz für das Selbstwertgefühl des Mannes haben.* Von daher sind bei allen Formen schwerer und/oder letaler Beziehungsgewalt Partnerschaften mit langer Beziehungsdauer überrepräsentiert; in fast jedem zweiten Fall bestanden die Paarbeziehungen länger als 10 Jahre. Ansonsten handelt es sich bei Intimididen um eine sehr heterogene Fallgruppe, die sich hinsichtlich ihrer Konfliktvorgeschichte, Psychodynamik und insbesondere Risikokonstellationen deutlich voneinander unterscheiden. Je nach Untergruppe lassen sich nicht nur sehr unterschiedliche Risikomarker identifizieren, diese unterscheiden sich je nach Kontext auch deutlich in Bezug auf ihre diagnostische Wertigkeit und Prognoserelevanz. Deshalb sollen nachfolgend – getrennt für diese Subgruppen – relevante Risikokonstellationen dargestellt und hinsichtlich ihrer Implikationen für die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse erörtert werden.

Für die polizeiliche Praxis bietet sich dabei die Unterscheidung relevanter Subgruppen auf den (leicht erkennbaren) Dimensionen „Beziehungsstatus“ und „Gewaltvorgeschichte“ an. Es wird gezeigt werden, dass sich nicht nur die Konfliktdynamik, sondern auch die Möglichkeiten polizeilicher Intervention bei bestehenden und (bereits) getrennten Partnerschaften erheblich voneinander unterscheiden. Die hieraus resultierenden Implikationen für die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse werden in Kapitel 4.4 dezidiert dargestellt.

## 4. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Bei Gesamtwürdigung aller vorliegenden Befunde lässt sich feststellen, dass die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in das Polizeigesetz NRW und der hiermit verbundenen Interventionsansätze insgesamt als gelungen bezeichnet werden kann. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass der Erhebungszeitraum 2006 in ein Zeitintervall fällt, in dem die meisten der beteiligten Behörden gerade mit der Implementierung des Programms und dem Aufbau bzw. der Etablierung von Netzwerkstrukturen befasst waren, sind die Ergebnisse ermutigend. Die Maßnahmen werden gut angenommen, die Rückfallraten im polizeilichen Hellfeld liegen auf relativ geringem Niveau.

Die Philosophie des neuen Ansatzes – „*Wer schlägt, muss gehen*“ – ist in der polizeilichen Praxis weitgehend angekommen. Interviews mit Opfern sowie Expertinnen und Experten aus der polizeilichen Praxis belegen, dass die Instrumente der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots überwiegend als hilfreich und entlastend erlebt werden. Bereits in der Anfangsphase des Projekts wurden diese Instrumente weitreichend genutzt, auch wenn in Bezug auf konkrete Umsetzungsdetails noch Unsicherheiten bestanden haben und teilweise immer noch bestehen. Bei insgesamt positiver Bilanz ergeben sich dennoch spezifische Optimierungsbedarfe.

### 4.1 Differenzierung der Deliktbereiche

Es bedarf – auf der Ebene der Ablauforganisation sowie der Fort- und Weiterbildung – einer deutlichen Entzerrung der Deliktbereiche „Häusliche Gewalt“, „Stalking“ und „Tötungsdelikte“.

Das Risiko eines Tötungsdelikts in bestehenden, von häuslicher Gewalt geprägten Partnerschaften ist derart gering, dass eine Fokussierung des Wach- und Wechseldienstes auf diese speziellen high risk-Fälle der Sache eher abträglich wäre. Die derzeit verfügbaren Instrumente zur polizeilichen Gefahrenabwehr bei „klassischer“ häuslicher Gewalt haben sich als tauglich und im Hinblick auf die akute Deeskalation als effektiv erwiesen.

Demgegenüber greifen diese Instrumente bei den deutlich selteneren Fällen von Stalking und von ihrer Psychodynamik her potentiell gefahrenträchtigen Trennungskonflikten nur sehr bedingt. Derartige Fallkonstellationen sollten insofern aus der alltäglichen Einsatzpraxis herausgelöst und an speziell hierfür fortgebildete Sachbearbeiter, idealiter an gesonderte „Analyseteams“ übertragen werden. Diesen müssen allerdings nicht nur spezifische Analyseinstrumente, sondern auch die erforderlichen zeitlichen wie materiellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### 4.2 Einsatzgeschehen und Interaktion mit den Tatbeteiligten

Die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes sind in besonderer Weise mit den akuten Auswirkungen häuslicher Gewalt konfrontiert, gleichzeitig aber auch die Garanten für die unmittelbare Gefahrenabwehr. Qualität und Außenwirkung – insbesondere auf die Opfer – hängen in entscheidendem Ausmaß vom Grad der Handlungssicherheit, Einsatzerfahrung, aber auch persönlichen Einstellung und Interaktionsweise mit den Geschädigten ab. In den Opferinterviews wurde deutlich, dass Geschädigte den Kontakt zu dem Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechsel-

dienstes insbesondere dann als positiv empfinden, wenn drei Kernkompetenzen vorhanden sind: *(Physische) Sicherung – Respekt – Empathie*.

Der *persönliche* Erfahrungsaustausch zwischen Wach- und Wechseldienst sowie Sachbearbeitung sollte insbesondere in den Behörden, in denen die räumliche Nähe nicht gegeben ist, durch geeignete Maßnahmen hergestellt und intensiviert werden. Hierdurch kann ein Perspektivenwechsel erzeugt werden, der für die einschreitenden Beamtinnen und Beamten ein Mehr an Handlungssicherheit bringen kann. Bisherige Vernetzungsaktivitäten haben sich primär auf externe Institutionen bezogen, nun sollte die innerpolizeiliche Kooperation zwischen unterschiedlichen Funktionsstellen gestärkt werden. Dieser Bedarf zeigt sich insbesondere im städtischen Bereich, während die Landkreise bei insgesamt „kürzeren Wegen“ einen deutlichen Standortvorteil mitbringen.

Bei allen Vorzügen einer nachhaltigen *Einsatzdokumentation* erweist sich der derzeitige Dokumentationsaufwand als zu hoch und in der Sache kontraproduktiv. Es bedarf unbedingt einer Verschlankung des einsatznahen Dokumentationswesens, um Reibungsverlusten vorzubeugen. Es zeigt sich, dass komplexe Dokumentationsvorlagen dazu führen, dass diese eher formal abgearbeitet werden, beurteilungsrelevante Sachverhalte dabei aber „zu kurz“ kommen bzw. überhaupt nicht erfasst werden. Aufgrund der in diesem Kontext besonders stark ausgeprägten Widerstände empfiehlt es sich, das vor Ort vorhandene Expertenwissen bei der Entwicklung eines der Sache angemessenen Dokumentationsverfahrens abzurufen und die ausführenden Beamtinnen und Beamten hierin aktiv einzubinden.

Klare Strukturen und *standardisierte Handlungsvorgaben* in Richtung Wohnungsverweisung/ Rückkehrverbot reduzieren zwar den persönlichen Ermessensspielraum der Einsatzkräfte, dürften aber insbesondere unter dem zeitlichen Druck des konkreten Einsatzgeschehens die Handlungssicherheit der Einsatzkräfte erhöhen.

### 4.3 Sachbearbeitung

Das polizeiliche Interventionsprogramm wird mittel- und langfristig getragen von belastbaren Beziehungen zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einerseits und den Geschädigten andererseits. Dieser Zusammenhang ist sowohl nach Aktenlage als auch durch die Experten- und insbesondere Opferinterviews deutlich bestätigt worden. Damit diese Basis auch langfristig tragfähig bleiben kann, müssen im Grunde drei Voraussetzungen erfüllt sein: *Personelle Kontinuität, persönliche Eignung und die Ressource „Zeit“*. Die Sachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt ist in hohem Maße zeitintensiv, zumal durch die zum Teil hoch ambivalenten Täter-Opfer-Beziehungen ein besonderer Aufwand allein auf die Vorbereitung und Durchführung der Vernehmungen entfällt. Einschlägige Personen- und Milieukennntnis sind in diesem Zusammenhang von unverzichtbarer Bedeutung, so dass die Polizeipraxis selbst auch einen deutlichen Bedarf an einer deliktspezifischen „Sondersachbearbeitung“ sieht. Die Vorteile einer spezialisierten Sachbearbeitung liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Zeit- und Ressourcenvorteile im Rahmen der Informationsgewinnung*; relevante Erkenntnisse liegen bereits vor und müssen lediglich fortgeschrieben werden

- *Spezialisiertes Fach- und Erfahrungswissen*; aufgrund einer breiten Erfahrungsbasis und bestehender persönlicher Kontakte zu örtlichen Netzwerken können Interventionen und Begleitmaßnahmen zeitnah umgesetzt und (auch) Lagebeurteilungen interdisziplinär bzw. im Teamansatz vorgenommen werden
- *Konsequente Umsetzung eines Intensivtäterkonzepts*; die Einrichtung spezialisierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – oder zumindest eines „hG-Beauftragten“ – ermöglicht die Integration von Sachbearbeitung und Fallmonitoring. Insbesondere für jene – anteilmäßig zwar seltenen, hinsichtlich ihres Bedrohungspotentials aber ernst zu nehmenden – Fälle fortgesetzter Gewalt und/oder Bedrohung ist die kontinuierliche Aufrechterhaltung des Kontakts zu Opfern und Tätern, ggf. mit der Möglichkeit der regelmäßigen präventiven Gefährderansprache unverzichtbar. Gerade für Stalkingfälle hat sich eine tragfähige Vertrauensbasis zwischen Gefährdeten und Sachbearbeitern als besonders bedeutsam erwiesen – sowohl was die Verfügbarkeit polizeilich relevanter Informationen als auch das subjektiv empfundene Sicherheitsgefühl und die damit einhergehende Kooperationsbereitschaft der Opfer angeht.
- *Aufbau einer „Intensivtäter-Datei“*. Die Güte und Zuverlässigkeit einer Lagebeurteilung unter Zeit- und Handlungsdruck hängt in erheblichem Ausmaß von der Zugänglichkeit und Güte vorhandener Informationen ab. Es konnte gezeigt werden, dass Rückfälle bei häuslicher Gewalt – insbesondere in bestehenden Paarbeziehungen – in hohem Maße mit einer *einschlägigen* Vorgeschichte des Täters zusammenhängen. Zwar gibt es bei einem großen Teil der hG-Täter auch polizeiliche Vorerkenntnisse in anderen Deliktbereichen (Gewalt, Eigentum, BtM), doch sind diese allgemeinen Delinquenzerfahrungen für die Gefahrenprognose im Rahmen häuslicher Gewalt nur von nachrangiger Aussagekraft. Erfahrungen einzelner Behörden mit dem Aufbau einer regionalen Intensivtäterdatei stellen einen vielversprechenden Ansatz dar, um kriminalistisch *relevante* Fallinformationen über Mehrfach- und Intensivtäter „Häusliche Gewalt“ zu bündeln und schnell sowie ökonomisch abrufbar zu halten. Es ist bekannt, dass die Güte einer Prognose grundsätzlich von der Spezifität und Breite *verhaltensnaher* Informationen über die zu beurteilende Person abhängt. Von daher sind Bestrebungen dieser Art der hG-spezifischen Informationsbündelung grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dann, wenn sie auch für den Wach- und Wechseldienst quasi „auf Knopfdruck“ vor Einsatzbeginn verfügbar sind. Diesbezüglich sind in einzelnen Behörden (z. B. Wesel) bereits praktikable und viel versprechende Ansätze entwickelt worden.
- *Auslagerung der standardisierten Gefährdungsanalyse*. Bei Verdacht auf Vorliegen eines potentiell drohenden Tötungsdelikts sollten Gefährdungsanalysen und hierauf basierende Interventions- bzw. Schutzmaßnahmen aus dem polizeilichen Regelbetrieb ausgelagert und speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern übertragen werden. Hier empfehlen sich teamorientierte Ansätze, die eine zweckrationale Aufgabenteilung sowie Wissensbündelung ermöglichen und zusätzlich dazu führen, die Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung auf mehrere Schultern“ zu verteilen. Dieser psychologische Zusatzeffekt der Verantwortungsdistribution kann als wirksames Gegenregulativ zu psychologisch bekannten Urteilsfehlern (z.B. Halo-Effekt, einseitige Hypothesenbildung, Verantwortungsabwehr) bei hoch komplexen Entscheidungslagen nutzbar gemacht werden.

## 4.4 Risiko- und Gefährdungsanalyse

Angesichts der Forschungslage kann man für die polizeiliche Praxis derzeit nur ein systematisches, einzelfallorientiertes und sequentielles Vorgehen empfehlen, wenn eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt vorgenommen werden soll.

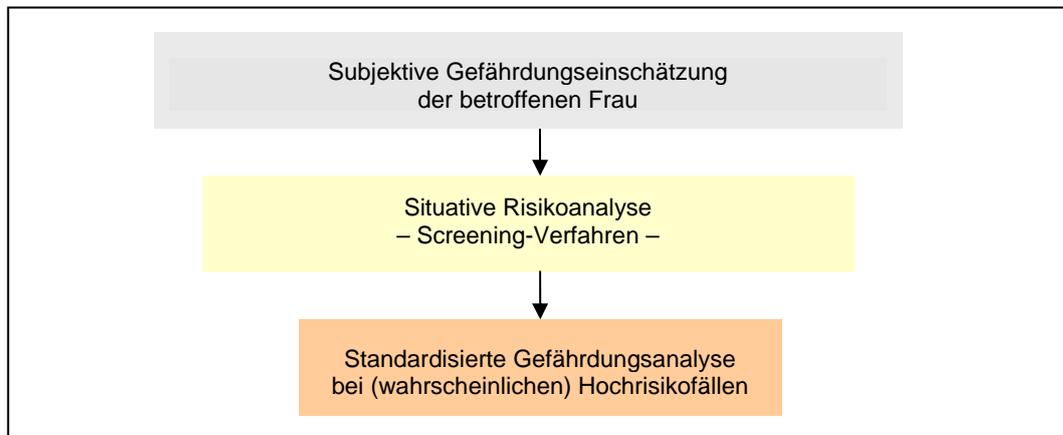


Abbildung 4-1. *Sequentielles Vorgehen bei Risiko- und Gefährdungsanalysen im Zusammenhang mit Paarkonflikten*

Als Eingangskriterium für das weitere Vorgehen sollte zunächst die *subjektive Gefährdungseinschätzung der bedrohten Frau* selbst herangezogen werden. Inzwischen ist empirisch gut belegt, dass Frauen ihre (*kurzfristige*) *Gefährdungslage* – nicht zuletzt auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus dem Zusammenleben mit ihrem (Ex-)Partner – recht zuverlässig einzuschätzen vermögen, so dass das selbst attribuierte Gefährdungsrisiko ernst genommen und zur Grundlage des Fallmanagements gemacht werden sollte (Campbell 2004; Goodman, Dutton & Bennett 2000; Weisz et al. 2000). Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, haben wir es eher mit einer Unter- denn Überschätzung des individuellen Risikos zu tun, d.h. Frauen trauen – auch bei vormaligen Erfahrungen von Beziehungsgewalt – ihren Partnern massive Gewalt-, vor allem aber Tötungshandlungen eher nicht zu (Campbell 2004). Wenn Frauen Angst vor Gewalteskalation bis hin zu Todesangst äußern, kann dies ein Hinweis auf eine beginnende Konflikteskalation sein. Umgekehrt kann allein aus der Tatsache, dass Frauen sich subjektiv als relativ ungefährdet einstufen, eine Gefährdungslage nicht ausgeschlossen werden. Insofern müssen die subjektiven Risikoeinschätzungen betroffener Frauen im Sinne eines Positivmerkmals aufgenommen, aber durch *standardisierte Erhebungen zur Gefahreinschätzung* ergänzt werden.

Dabei empfiehlt sich – je nach zeitlicher Dringlichkeit und Kontext des polizeilichen Einschreitens – ein abgestuftes Vorgehen. In der akuten Einsatz- oder (ersten) Anzeigesituation kann es zunächst nur darum gehen, auf der Basis schnell und objektiv erfassbarer Risikofaktoren eine erste Grobeinschätzung vorzunehmen, ob überhaupt Anzeichen für eine mögliche *high risk*-Konstellation vorliegen (*situative Risikoanalyse*). Wenn dies der Fall ist, bedarf es einer vertiefenden *standardisierten Gefährdungsanalyse*, die sowohl gesteigerte Anforderungen an die Informationserhebung und -bewertung als auch den deliktspezifischen Wissensstand der polizeilichen Beurteiler stellt. Von daher wird empfohlen, diesen Prüfschritt auf spezifisch fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu übertragen.

#### 4.4.1 Situative Risikoanalyse und Gefahrenprognose

Die situative Risikoanalyse als erste Bewertungsebene kann im Rahmen polizeilicher Interventionskontakte (z.B. Einsatz „häusliche Gewalt“; Anzeigesituation auf der Wache) durchgeführt werden und dient der *Selektion potentieller high risk-Fälle*. Je nach Beziehungsstatus muss der Fokus der Risikoanalyse auf unterschiedliche Indikatoren gelegt werden. D.h., dass zunächst die Eingangsfrage beantwortet werden muss, ob es sich im konkreten Fall um eine (noch) bestehende Beziehung handelt oder aber die Trennung des Paares bereits konkret angekündigt oder sogar (räumlich) vollzogen worden ist. Gerade bei beginnenden Trennungskonflikten können die Übergänge bei dieser Fallzuordnung fließend sein. Da bereits die verbale Ankündigung konkreter Trennungsabsichten mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden ist, sollten auch diese Fälle bei der situativen Risikoanalyse als „Trennungsfälle“ behandelt und im Rahmen der nachgeordneten standardisierten Gefährdungsanalyse vertiefend auf ihr tatsächliches Konfliktpotential hin geprüft werden.

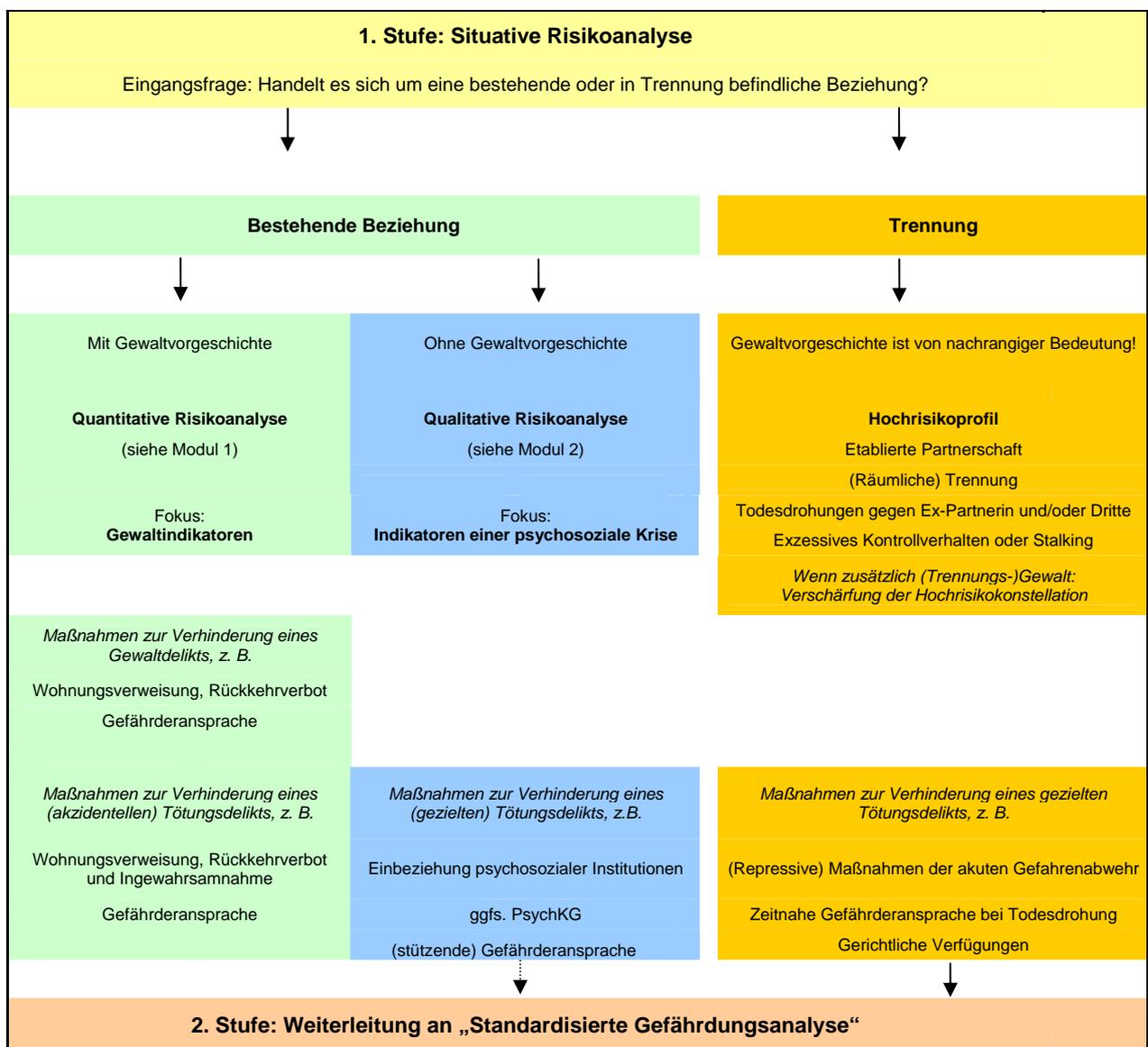


Abbildung 4-2. Erhebungsschritte im Rahmen der situativen Risikoanalyse

## Bestehende Beziehungen

Jeder dritte Intimidid ereignete sich in bestehenden Lebenspartnerschaften. Aus polizeilicher Sicht besonders problematisch ist dabei der Befund, dass Intimidide in bestehenden Paarbeziehungen überwiegend ohne erkennbare Gewaltvorgeschichte und dementsprechend von Tätern verübt werden, für die bis zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes keinerlei Vorerkenntnisse vorlagen. *Damit ist die Gruppe der Intimidide in bestehenden Beziehungen die Gruppe, die die geringsten Ansatzpunkte für polizeiliche Prävention von Intimididen bietet.*

Andererseits geraten Paarkonflikte in bestehenden Beziehungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dann in den Fokus der Polizei, wenn es sich um von Beziehungsgewalt geprägte Partnerschaften handelt. Diese weisen allerdings die geringste Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts auf. Es ergibt sich somit das strukturelle Dilemma, dass Hochrisikokonstellationen in bestehenden Partnerschaften durch die Polizei im Regelfall kaum zu erkennen bzw. zu verhindern sind und gleichzeitig die die polizeiliche Praxis dominierenden Fälle häuslicher Gewalt für eine Intimididprognose kaum Anlass geben.

### (1) Bestehende Partnerschaften mit Gewaltvorgeschichte.

Dass es in bestehenden Gewaltbeziehungen zu einem Tötungsdelikt kommt, ist – statistisch betrachtet – *extrem selten*. In der vorliegenden Stichprobe war diese Konstellation in nur 7% aller Intimidide vorzufinden. Dabei handelte es sich ausnahmslos um eruptive Impulstaten, die auf dem Hintergrund einer situativen Streiteskalation und damit ungeplant erfolgten. Das heißt aber auch, dass *bei bestehenden Partnerschaften mit bekannter Gewaltproblematik das polizeiliche Gefährdungsmanagement weniger auf die Prognose eines (seltenen) Tötungsdelikts, sondern vielmehr weiterhin auf die Prävention von schwerer Gewalt(escalation) ausgerichtet werden sollte.*

Entsprechend muss der Fokus der situativen Risikoanalyse darauf gelegt werden, solche Indikatoren systematisch zu erfassen, die allgemein mit einem erhöhten Gewalt- bzw. Rückfallrisiko assoziiert sind. Zu diesem umschriebenen Zweck kann auf Verfahren der quantitativen Risikoanalyse<sup>2</sup> bei häuslicher Gewalt zurückgegriffen und bereits die reine Auftretenshäufigkeit einschlägiger Gewaltindikatoren einer ersten Fallbeurteilung zugrunde gelegt werden. Tabelle 4-1 gibt die Risikofaktoren wider, die in ihrer Gesamtheit zwischen häuslicher Beziehungsgewalt ohne gravierende Rückfälle und schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten differenzieren. Gesondert ausgewiesen sind zudem jene Merkmalskonstellationen, die das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ abbilden und gehäuft im Zusammenhang *mit schweren Gewaltrückfällen* zu beobachten waren.

Da sich die tatsächliche Gewaltproblematik immer erst durch die Gesamtbeurteilung des Einzelfalls ergibt, soll auf die Mitteilung numerischer Cutt-off-Werte verzichtet werden. Als allgemeine Faustregel kann zwar gelten, dass das Rückfall- bzw. Eskalationsrisiko umso höher ist, je mehr Risikofaktoren im Einzelfall vorliegen, doch bedarf es auch hier einer Bewertung der Gesamtlage. Als Anhaltspunkt mag die Information dienen, dass in vorliegendem Fallmaterial im Durchschnitt zwei bis sechs Risikofaktoren im Vorfeld einer schweren Gewalteskalation festgestellt werden konnten.

---

<sup>2</sup> Hier werden die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale zugrunde gelegt.

Tabelle 4-1. Modul 1: *Risikofaktoren und Verhaltensmuster bei Gewaltrückfällen bzw. -eskalationen in bestehenden Gewaltbeziehungen*

<b>Allgemeine Indikatoren für Gewaltrückfälle in bestehenden Paarbeziehungen mit Gewaltvorgeschichte</b>		
<i>Ausgangsfrage: Liegt eine Häufung der nachfolgenden Gewaltindikatoren vor?</i>		
<b>Gewaltvorgeschichte</b>	Gewaltzunahme im letztem Jahr	Haben die gewalttätigen Übergriffe in den vergangenen 12 Monaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
	Angriffe gegen den Hals	Hat der Gefährder – aktuell oder in der Vergangenheit – seine Partnerin bereits gewürgt, gedrosselt oder zu ersticken versucht?
	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – mit Gegenständen bedroht, die eine potentiell tödliche Wirkung entfalten können (z.B. Einsatz von Schusswaffen, scharfen oder stumpfen Tatmitteln)?
	Sexuelle Gewalt	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – sexuell genötigt oder vergewaltigt?
	Gewalt in der Schwangerschaft	War die Partnerin – bei aktuellen oder früheren körperlichen Übergriffen – schwanger?
	Exzessives Kontrollverhalten	Kontrolliert und/oder überwacht der Gefährder die Alltagsaktivitäten seiner Partnerin (z.B. durch übermäßige Verhaltensverbote, soziale Isolation, finanzielle Kontrolle, Überwachung außerhäuslicher Aktivitäten)?
	Generelle Gewalttätigkeit oder konstante Eifersucht	Zeigt der Gefährder überdauernde Gewalttätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Beziehung) oder Eifersuchtsreaktionen?
	Zugang zu Schusswaffen	Hat der Gefährder Zugang zu Schusswaffen?
<b>Bedrohung</b>	Todesdrohungen gegen die Partnerin	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder früher – mit dem Tode bedroht?
	Drohungen gegen die Kinder	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Drohungen gegen die Kinder der Partnerin ausgesprochen?
	Suizidrohungen oder – versuche	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Selbsttötungsphantasien geäußert, mit Suizid gedroht oder bereits Suizidversuche unternommen?
<b>Lebenslage und struktureller Stress</b>	Arbeitslosigkeit	Ist der Gefährder erwerbslos?
	Alkoholmissbrauch	Liegen Hinweise auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch des Gefährders vor?
	Drogenmissbrauch	Liegen Hinweise auf aktuellen oder früheren Drogenmissbrauch, unter Umständen auch einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse über BtM-Konsum des Gefährders vor?
	Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	Hat die Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung?
<b>Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin</b>	Partnerin traut Gefährder Tötungsdelikt zu	Äußert die Frau konkrete Ängste vor einer (tödlichen) Eskalation von Gewalt?
<b>Verhaltensmuster „akute Kränkung“ bei massiver (akzidenteller) Gewalt?</b>		
<i>Ausgangsfrage: Treten nachfolgende Risikokonstellationen in der aktuellen Einsatzsituation gemeinsam auf?</i>		
<b>Aktuelle Konfliktfelder</b>	Streit-, Bedrohungs-, Provokationseskalationen (z.B. Beleidigungen, Eifersucht, Kränkung)	
<b>Gewalt</b>	Konflikte im Alkohol-, Drogen- und/oder dissozialen Milieu Affektiv-expressive Gewalt Zugang zu Schusswaffen	
<b>Struktureller Stress</b>	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Gewalt Arbeitslosigkeit Alkohol-/Drogenmissbrauch Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	
<b>Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin</b>	Akute Angst vor Eskalation oder Tötung	

Angesichts der Tatsache, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um situativ ausgelöste Gewalt handelt, ergibt sich bei bestehenden Beziehungen zudem die Notwendigkeit einer *schnellen* polizeilichen Intervention. Zur Verhinderung eines kurzfristigen Gewaltrückfalls haben sich hier die etablierten polizeilichen Interventionsmaßnahmen (z.B. Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot bzw. Platzverweis, Gefährderansprachen) als probate Mittel erwiesen.

Bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ist allerdings dann von einem *akut erhöhten Gefährdungspotential* auszugehen, wenn das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ vorliegt. Wenn bei Häufung struktureller Stressfaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, dissoziales Milieu, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch; Stiefkinder) und akuter Alkoholisierung des Gefährders Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aktuell oder in der Vergangenheit bereits Bedrohungen mit einer potentiell tödlichen Waffe gesetzt wurden und/oder der Täter Zugang zu Schusswaffen hat, ist das Risiko eines eruptiven Gewaltdurchbruchs deutlich erhöht. In derartigen Fällen greifen ansonsten bewährte Maßnahmen wie Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unter Umständen zu kurz, so dass im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr die zusätzliche Ingewahrsamnahme des Gefährders geboten ist.

## (2) Bestehende Partnerschaften ohne Gewaltvorgeschichte.

Hier dominieren – bei den etablierten Partnerschaften – Tatentwicklungen, bei denen es auf dem Hintergrund existentieller Krisen und/oder psychischer Ausnahmesituationen des Täters zu erstmaligem Auftreten von Gewalt gegen die Partnerin kommt, die dann tödlich endet. Prototypisch sind hier jene Konstellationen, die sich als klassischer „Lebensbankrott“ etwa durch finanzielle Notlagen (z. B. Insolvenzen, Überschuldung, Wohnungs- oder Geschäftsverlust) oder schwere gesundheitliche Krisen (z.B. lebensbedrohliche Krankheiten, Überforderungssituationen bei Pflegebedürftigkeit der Partnerin) darstellen. In diesen Fällen handelt es sich also letztlich gar nicht um originäre Partnerschaftskonflikte, sondern vielmehr um *Lebenskrisen*, die das existentielle Versagen oder Scheitern des Mannes deutlich machen und in einer Situation der Ausweglosigkeit nicht anders als durch die radikale „Vernichtung dieses Lebensproblems“ zu lösen versucht werden. Dementsprechend finden sich hier gehäuft Tötungsdelikte im Zusammenhang mit erweiterten Suiziden.

Wenn derartige Paarkonstellationen überhaupt in den Fokus der Polizei geraten, kann es also nicht darum gehen, Indikatoren für das Vorliegen einer Gewalteskalation zum Ausgangspunkt polizeilicher Interventionen zu machen, sondern hier muss der Fokus eher auf die *Identifizierung einer psychosozialen Krise* gelegt werden. Zur Situationsbeurteilung reicht ein reines „Auszählen“ von Krisenindikatoren im Sinne einer quantitativen Risikoanalyse allerdings nicht aus. Vielmehr bedarf es einer qualitativen Bewertung vor dem Hintergrund der Täterpersönlichkeit und vorhandener Ressourcen. Die Leitfrage lautet: *Liegt eine psychosoziale Krise von existentiellem Ausmaß vor, die der Gefährder aus seiner Sicht als Scheitern eines Lebensentwurfs sieht, den er sich und/oder Anderen nicht eingestehen kann/will?*

Kommen zusätzliche konstellative Faktoren hinzu (z.B. Drogenmissbrauch, Suizidalität, beginnende psychische Störung) ist eine schnelle Intervention zur Verhinderung von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen dringend geboten. Dabei wird man im Regelfall externe Institutionen hinzuziehen müssen, die für die Deeskalation psychosozialer Krisen zuständig sind und gegebenenfalls Unter-

bringungsmöglichkeiten – etwa nach PsychKG – prüfen können (z.B. ärztliche Dienste, Ordnungsamt). Sollten derartige Interventionen nicht in Frage kommen, ist in jedem Fall die Durchführung einer standardisierten Gefährdungsanalyse wie Gefährderansprache angezeigt.

Wie gering allerdings die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Polizei von derartigen Konfliktentwicklungen im Vorfeld eines Tötungsdelikts überhaupt Kenntnis erhält, zeigt der Befund, dass in der vorliegenden Intimidstudie *nicht ein Fall dieses Subtypus vor Eintritt des Tötungsdelikts polizeilich bekannt geworden war.*

Tabelle 4-2. Modul 2: Indikatoren einer psychosozialen Krise

Indikatoren einer psychosozialen Krise	Beispiele
Ökonomische Belastungen	Überschuldung, (drohendes) Insolvenzverfahren, Wohnungsverlust
Gesundheitliche Belastungen	Schwere Krankheiten, Behinderungen etc. des TV Krisenhafte Verschlechterungen des gesundheitlichen Status TV Schwere Erkrankung bzw. Tod eines Angehörigen Überforderung durch Pflege eines Angehörigen (insbesondere bei lebensälteren Paaren)
Psychosoziale Belastungen	Drogenmissbrauch TV (Beginnende) psychische Störung TV; insbesondere depressiv-suizidale und/oder psychotische Symptomatik Suiziddrohungen und/oder -versuche

## Trennung

Unter dem Aspekt der polizeilichen Gefahrenabwehr spielen Intimizide auf dem Hintergrund von (Nach-)Trennungskonflikten eine herausragende Rolle. Zwei Drittel aller Tötungsdelikte ereignete sich auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten, so dass die *Trennung als DER Hochrisikofaktor* für letal verlaufende Beziehungsgewalt identifiziert werden kann. Das Tötungsrisiko ist dabei besonders hoch, wenn

- es sich um eine etablierte Partnerschaft handelt
- die (räumliche) Trennung bereits vollzogen ist,
- bereits Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder Dritte ausgesprochen worden sind und
- Hinweise auf exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders, unter Umständen auch im Zusammenhang mit Stalking vorliegen.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, muss bereits von einer *Hochrisikokonstellation* ausgegangen werden, die einer standardisierten und kontinuierlichen Gefährdungsanalyse ebenso wie einer zeitnahen polizeilichen Intervention bedarf. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es in der Vergangenheit bereits zu körperlichen Übergriffen gekommen ist oder nicht. Bei jedem fünften Tötungsdelikt in der Trennungsphase ließen sich keinerlei Gewalthandlungen im Vorfeld identifizieren, d.h. der tödliche Angriff war die erste Gewalthandlung überhaupt, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle verbal angekündigt worden war. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch bei bislang gewaltfrei ausgetragenen Trennungskonflikten jede Drohung ernst zu nehmen und mit aller gebotenen Konsequenz polizeilich zu intervenieren, d.h. möglichst zeitnah eine standardisierte Gefährderansprache durchzuführen. Liegt

Beziehungs- und/oder Trennungsgewalt *zusätzlich* vor, bedeutet dies eine nochmalige Verschärfung der Gefährdungslage. So war insbesondere *Gewalt in der Trennungsphase* – unabhängig von Intensität und Häufigkeit – ausschließlich mit Intimidationen assoziiert.

Da die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts mit der Länge der Trennungsdauer steigt, wird überdies deutlich, dass Trennungsintimidationen weniger auf dem Hintergrund einer akuten Gewalteskalation, sondern vielmehr als *Resultat einer zeitlich ausgedehnten Kriseneskalation* erfolgen. Zwar hat sich auch in der vorliegenden Studie bestätigt, dass innerhalb der ersten zwei bis drei Trennungsmonate das höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, Opfer eines Gewaltdeliktes zu werden. Differenziert man allerdings zwischen schweren Gewaltdelikten und Intimidationen, zeigt sich ein gegenläufiger Entwicklungstrend. Während Gewalt(eskalationen) überwiegend zu Beginn der Trennung – in über der Hälfte innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten waren, traten Tötungsdelikte überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich erst im zweiten Trennungshalbjahr oder später. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass bei letalen Konfliktverläufen weniger Akutreaktionen auf die Trennung als solche, sondern vielmehr *krisenhafte Zuspitzungen über die Zeit* des Trennungsprozesses eine entscheidende Rolle spielen. Die ersten drei Trennungsmonate stellen also durchaus ein kritisches Zeitfenster für das Auftreten von schwerer Gewalt *im Allgemeinen* dar, im Hinblick auf die Entwicklung von Intimidationen bedarf es im Regelfall allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Für das polizeiliche Fallmanagement bedeutet dies zum einen, zeitnah auf akute Trennungsgewalt und/oder Bedrohung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zu reagieren, im Hinblick auf die spezifische Prävention von Tötungsdelikten bedarf es allerdings einer längerfristigen Perspektive und unter Umständen eines kontinuierlichen Fallmonitorings.

*Sobald Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder Dritte ausgesprochen worden sind, sind zeitnahe Gefährderansprachen unabdingbar.* Sie dienen nicht nur der systematischen Informationserhebung, sondern insbesondere auch der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

#### 4.4.2 Standardisierte Gefährdungsanalyse

Ergeben sich im Rahmen der situativen Risikoanalyse Hinweise auf das Vorliegen eines *potentiellen high risk-Falles*, bedarf es einer ebenso zeitnahen wie umfassenden Informationserhebung, um gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die Informationserhebung kann insofern standardisiert erfolgen, als dass nach einer festgelegten Reihenfolge spezifische Fragenkomplexe abgearbeitet werden können. Diese betreffen Dimensionen, die – jede für sich allein genommen – bereits Hinweise auf eine drohende Überschreitung des Tötungstabus markieren. Da es sowohl für die Identifizierung als auch für die Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte besonderer Sachkunde bedarf, sollten standardisierte Gefährdungsanalysen nur durch speziell fortgebildete Kräfte – idealiter in einem interdisziplinär besetzten Team – erfolgen.

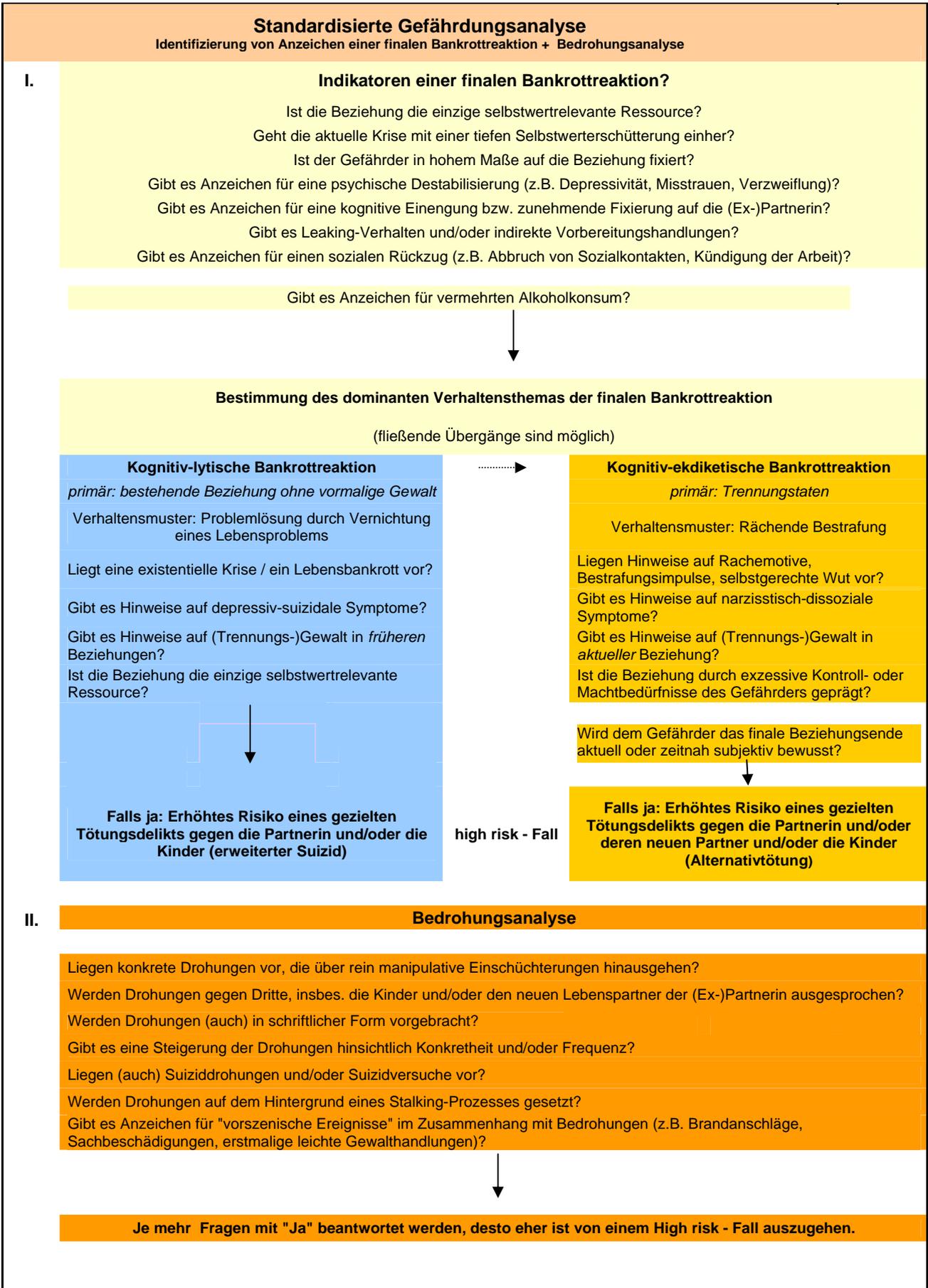


Abbildung 4-3. Dimensionen der standardisierten Gefährdungsanalyse zur Prognose eines Intimidids

## Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion

Aus der Tatsache, dass Tötungsdelikte in der Trennungsphase nicht das Resultat einer Gewalt- eskalation, sondern vielmehr der Endpunkt einer malignen Kriseneskalation sind, lässt sich ableiten, dass der Fokus der polizeilichen Gefährdungsanalyse gerade nicht auf Gewaltindikatoren gelegt werden kann. Vielmehr müssen *Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik* erfragt bzw. erkannt werden. Intimizide ereignen sich nicht „aus heiterem Himmel“, sondern weisen eine charakteristische Vorgeschichte auf, die mehrheitlich der einer sog. „finalen Bankrottreaktion“ entspricht. Damit sind innerpsychische Konfliktentwicklungen gemeint, bei denen es auf dem Hintergrund einer selbstwerterschütternden Kränkung zu einer zunehmenden Labilisierung des Persönlichkeitsgefüges kommt und selbst- und/oder autoaggressive Impulse schließlich so stark werden, dass es zu einem Zusammenbruch, einem Bankrott der psychischen Hemmungs- und Steuerungsmechanismen („Tötungstabu“) kommt und – ohne externe Intervention – eine finale Tötungshandlung nahezu unausweichlich wird. Über 90% aller Fälle mit finaler Bankrottreaktion mündeten in einen Intimizid.

Nachfolgend werden die verschiedenen Stadien und Verhaltensindikatoren erläutert, die eine finale Bankrottreaktion ankündigen können. Diese werden in der *Chronologie der Konfliktodynamik* angeordnet, d.h. je mehr Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge bejaht werden, desto höher ist das Risiko, dass sich ein Gefährder bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Phantasie- bzw. Planungsentwicklung hin zu einem Tötungsdelikt befindet.

1. *Beziehung als selbstwertrelevante Ressource.* Damit es überhaupt zu einer tiefgreifenden Selbstwerterschütterung kommen kann, muss die Partnerschaft als solche von zentraler Bedeutung für die Selbstdefinition des Täters sein. Intimizide ereignen sich überwiegend in *etablierten* Beziehungen; die entweder bereits sehr lange bestehen und/oder durch einen gemeinsamen Lebensentwurf beider Partner gekennzeichnet sind. D.h., es ist ausgesprochen selten, dass Partnerschaftskonflikte in (noch) nicht etablierten oder erst seit Kurzem bestehenden Beziehungen final verlaufen. Es bedarf einer hohen emotionalen Bedeutung der Partnerin für die Selbstdefinition des Mannes, damit sich eine finale Konfliktodynamik überhaupt entwickeln kann. Verfügt der Täter über *keine alternativen Ressourcen* (z.B. Beruf, sozialer Status, Sozialkontakte, „gesundes“ Selbstwertgefühl), aus denen er sein Bedürfnis nach Anerkennung, Selbstbestätigung oder Identitätsbildung befriedigen kann, steigt das Risiko einer zunehmenden psychischen Destabilisierung des Gefährders.
2. *Aktuelle Krise als Selbstwerterschütterung.* Werden – aus Tätersicht – durch die aktuelle Trennungskrise der bisherige Lebensentwurf und/oder die eigene Selbstdefinition nicht nur in Frage gestellt, sondern in den Grundfesten erschüttert, kann es zur Selbstwerterschütterung im Sinne einer schweren narzisstischen Krise kommen. Von einer derartigen Konstellation kann dann ausgegangen werden, wenn durch Zurückweisung, Ablehnung oder Verlustelebnisse das bisherige Selbstbild – vor sich selbst wie auch dem sozialen Umfeld gegenüber – in der bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Dies kommt quasi einem „doppelten Gesichtsverlust“ gleich, der insbesondere bei narzisstisch strukturierten Gefährdern zu massiven Vernichtungswünschen führen kann. Wenn Männer sich etwa nahezu ausschließlich über ihre Rolle als Beziehungspartner und/oder ihre Vaterschaft definieren und es dann zur Zurückweisung oder Trennung durch die Partnerin kommt, steigt die Gefahr einer malignen Konfliktodynamik. Vor

diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich *Emanzipierungsbestrebungen* der Partnerin als konfliktverschärfende Ereignisse erwiesen haben. Diese betreffen nicht nur Loslösungsprozesse im Rahmen einer Trennung, sondern auch bestehende Beziehungen, etwa wenn Frauen gegen den Willen des Mannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Sozialkontakte pflegen oder aber – insbesondere bei Gewaltbeziehungen – aus ihrer Passivität ausbrechen (z.B. erstmalige physische Gegenwehr, polizeiliche Anzeige, Frauenhaus). Je mehr Handlungsmacht Frauen – vor allem in vormals asymmetrischen – Beziehungen hinzugewinnen, desto höher ist das Kränkungs-potential und damit die Wahrscheinlichkeit eines schweren Angriffs auf die Frau. Entsprechend ergibt sich im Rahmen von Trennungskonflikten eine signifikante Konfliktverschärfung häufig dadurch, dass die Täter *für sich* realisiert haben, dass die Partnerin eine *neue Beziehung* zu einem anderen Mann eingegangen ist. Dabei ist es sekundär, ob diese Beziehung bereits „offiziell“ bekannt bzw. mehr oder weniger geduldet war, ausschlaggebend ist der Moment, in dem der Mann *für sich realisiert*, dass diese neue Beziehung das *unwiderrufliche Ende* der Beziehung und damit auch den endgültigen Kontrollverlust über die Ex-Partnerin markiert. Insofern sind bei Trennungskonflikten jene Zeitpunkte potentiell gefährlich, die die Festigung der neuen Partnerschaft auch nach außen hin markieren (z.B. öffentliches Auftreten mit neuem Partner, Bezug einer gemeinsamen Wohnung, Schwangerschaft, Heiratspläne) und damit kraftvolle Trigger im Hinblick auf eine Selbstwerterschütterung des Mannes setzen.

3. *Anzeichen für eine psychische Destabilisierung.* Je höher der Grad der Fixierung auf die Partnerin und damit einhergehend der Verlust des Selbstwertgefühls durch Zurückweisung oder Trennung ist, desto eher werden sich Anzeichen einer psychischen Destabilisierung auch auf der Verhaltensebene finden lassen: Depressivität, Misstrauen gegen die Partnerin und Andere, Verzweiflung und Aussichtslosigkeit, Ängstlichkeit, aber auch Wut und Aggressivität. Dabei hängt es nicht zuletzt von der Ausgangspersönlichkeit ab, ob sich die affektiven Reaktionen eher in Richtung eines depressiv-suizidalen oder aber eines eher fremdaggressiven Erlebnismusters entwickeln. Für die Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall sind insofern auch zeitliche Ausdehnung, Intensität und „Alternativlosigkeit“ des gezeigten Reaktionsmusters von Bedeutung. Wenn ein Gefährder zunehmend in eine Art affektiven „Tunnel“ gerät, aus dem er sich aus eigener Kraft nicht mehr lösen kann, ist ein hoch gefährliches Stadium in der Entwicklung einer finalen Tötungshandlung erreicht. In fortgeschrittenem Stadium kommt es dabei häufig zu Äußerungen von Suizid- und/oder Tötungsgedanken, d.h. zumindest in der Phantasie wird die Überschreitung des Tötungstabus bereits zugelassen.
4. *Kognitive Einengung.* Wenn sich die psychische Krisenentwicklung nicht nur auf den emotionalen Erlebnisbereich beschränkt, sondern auch das Denken zunehmend auf den Beziehungskonflikt eingeeengt wird, ist eine weitere Stufe der Konflikteskalation erreicht. Befindet sich der Gefährder in einem zeitlich ausgedehnten Stadium der Desorientierung, gerät er zunehmend in eine Dynamik kognitiver Einengung, die er allein nur schwerlich durchbrechen kann. Dies äußert sich vor allem in einer zunehmenden *mentalen Fixierung* auf den Beziehungskonflikt bzw. die Person der (Ex)-Partnerin, die von Intensität und Dynamik weit über das Ausmaß einer problemorientierten Trennungsbewältigung hinausgehen. Gemeint sind vielmehr Verläufe, bei denen die Beziehungsproblematik für den Tatverdächtigen eine *überwertige* Bedeutung bekommt, so dass

andere Denkinhalte oder Alternativlösungen nicht mehr zugelassen werden (können). Insgesamt werden hier psychodynamische Prozesse sichtbar, die stark an kognitive Veränderungen im Rahmen des „präsuizidalen Syndroms“ oder aber die Entwicklung von Amokttaten erinnern. Sie lassen sich (nahezu) ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten vorfinden und insofern als *spezifisches Merkmal von Intimididen* bestätigen. Dabei ist eine zunehmende Verengung des kognitiven Raums vor allem bei Trennungstaten und Stalking auf dem Hintergrund vormaliger Gewalt zu beobachten. D.h., *das gleichzeitige Auftreten von kognitiver Einengung, Trennung, Stalking und (Trennungs-)Gewalt markiert eine eindeutige Hochrisikokonstellation.*

5. *Leaking*. Bei kognitiver Einengung imponiert zudem ein Phänomen, das man in Analogie zur Entwicklung von Amokttaten durchaus als *Leaking* bezeichnen kann. In diesen Fällen haben die Täter ihre Tötungsabsichten – zum Teil wiederholt – Bezugspersonen mitgeteilt, sei es in Form indirekter Vorbereitungshandlungen, sei es, dass sie die Tat konkret angekündigt haben. Wenn *Leaking* auftritt, ist dies ein deutlicher Indikator dafür, dass sich der Gefährder im Stadium der kognitiven Einengung, d.h. auf dem Weg hin zu einer finalen Bankrottreaktion befindet – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob der Gefährder bereits körperliche Gewalthandlungen gezeigt hat oder nicht. In derartigen Fällen bedarf es nicht nur einer unverzüglichen persönlichen Kontaktaufnahme zum Gefährder, um seinen psychischen Status adäquat einschätzen zu können, sondern vor allem auch zusätzlicher Ermittlungen im Täterumfeld (z.B. Bekannte, Arbeitskollegen, Vorgesetzte). Dieses hat häufig Kenntnis von Tötungs- und Vernichtungsphantasien, wenngleich deren Ernsthaftigkeit zumeist unterschätzt wird.

Tabelle 4-3. *Erscheinungsformen von Leaking*

<b>Leaking im Vorfeld von Tötungsdelikten</b>	
<b>Direkte Ausdrucksformen</b>	Tatankündigungen gegenüber der (Ex-)Partnerin Tatankündigungen gegenüber Dritten (z. B. soziales Umfeld TV, Arbeitgeber TV)
<b>Indirekte Ausdrucksformen</b>	Kündigung der Wohnung Verschenken von Besitz Verfassen von Abschiedsbriefen Verbalisieren von Tötungsphantasien, Verfassen von „Todeslisten“ Intensive Suche nach medialer Berichterstattung über Intimidide und Familizide Öffentliche Sympathiebekundungen für Täter in (scheinbar) vergleichbaren Lebenslagen Fatalismus.

6. *Sozialer Rückzug*. Die skizzierte kognitive Einengung hat im Regelfall Auswirkungen auf das Sozialverhalten, wobei sich *zwei konträre Verhaltensstile* ergeben. Zum einen gibt es Gefährder, die sich zunehmend aus dem sozialen und beruflichen Leben zurückziehen, mitunter sogar ihre Arbeitsstelle kündigen. Andere suchen gerade den sozialen Kontakt zu Bezugspersonen, um zum Teil exzessiv ihre Beziehungsprobleme zu beklagen. Im Vordergrund steht hierbei dann nicht das Bemühen um Problemlösung, sondern vielmehr das Bedürfnis nach Mitleid und Bestätigung der eigenen destruktiven Problemsicht.
7. *Konstellativer Faktor „Alkohol“*: Gehen affektive und kognitive Einengung mit vermehrtem Alkoholmissbrauch einher, bedeutet dies eine weitere Labilisierung des ohnehin gestörten Persönlichkeitsgefüges und dementsprechend eine weitere Erhöhung der Gefährdungspotentials.

*Je mehr Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion vorliegen, desto eher ist von einem high risk-Fall auszugehen, der die Anordnung adäquater Schutzmaßnahmen und insbesondere einer kontinuierlichen Fortschreibung der Gefährdungslage bedarf.* Wenn ein Gefährder in das Stadium der kognitiven Einengung eingetreten ist, kann es unter Umständen bereits in kürzester Zeit zur Umsetzung von Tötungsphantasien kommen. Vor diesem Hintergrund sei explizit darauf verwiesen, dass Anzeigen bedrohter Frauen wegen scheinbar geringfügiger (erstmaliger) Gewalthandlungen (z.B. leichte Ohrfeigen) oder (erstmaliger) Sachbeschädigungen als sog. „vorszenische Ereignisse“ das Überschreiten des Tötungstabus ankündigen und sofortiges polizeiliches Eingreifen erforderlich machen können. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhebung von Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion grundsätzlich an den Anfang der standardisierten Gefährdungsanalyse gestellt werden, da sich hieraus unter Umständen eine besondere Dringlichkeit für polizeiliche und/oder juristische Interventionen ergeben kann.

### Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

Sofern sich Anhaltspunkte für die Anbahnung einer finalen Bankrottreaktion ergeben, kann die Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas weiteren Aufschluss über die Gefährdungslage und die Ausgestaltung konkreter Schutzmaßnahmen liefern.

*Kognitiv-lytische Bankrottreaktion.* Motivational führend sind hier tiefgreifende psychische Krisen (Verzweiflung, Aussichtslosigkeit, Depressivität), die häufig mit nachträglichem Suizid des Täters einhergehen. Derartige Tötungsdelikte verlaufen überwiegend zielgerichtet und geplant, werden aber nur selten angedroht. Wenn es aber Drohungen im Vorfeld gibt, dann imponieren diese durch ihre hohe Konkretetheit und Detailliertheit bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios. Bei diesen Fällen lassen sich gehäuft Hinweise darauf finden, dass vergleichbare Tötungsphantasien bzw. – handlungen bei ähnlich gelagerten Krisensituationen von den Tätern bereits in früheren Beziehungen gezeigt wurden. Dies deutet darauf hin, dass Täter mit diesem Verhaltensmuster über biographisch erworbene „Skripte“ von Gewalt verfügen, die bei krisenhafter Zuspitzung von Konflikten oder Lebensproblemen aktiviert werden und die Hemmschwelle zur Tötung erheblich herabsetzen können. Dementsprechend sollten hier etwaige Vorerkenntnisse über auto- und/oder fremdaggressive Gewalthandlungen in *früheren* Beziehungen des Gefährders in die Analyse miteinbezogen werden. Da das Verhaltensmuster „Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems“ mit erweiterten Suiziden bis hin zum Familizid einhergehen kann, sind insbesondere die Kinder der (Ex-)Partnerin in etwaige Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

*Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion.* Im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Verzweiflungstaten handelt es sich hier um Intimizide auf dem Hintergrund von Wut- und Rachemotiven, die primär im Zusammenhang mit Trennungskonflikten auftreten und durch einen hohen Grad an Planung und Zielgerichtetheit imponieren. Je stärker Kontroll- und Bestrafungswünsche das Verhalten des Gefährders prägen und je deutlicher dieser seine Drohungen und/oder Gewalthandlungen als gerechtfertigte Bestrafung der Ex-Partnerin legitimiert, desto eher wird man vom Vorliegen dieses spezifischen Verhaltensmusters ausgehen können. In diesem Fall ist nicht nur von einer unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Frau auszugehen, sondern insbesondere auch ein erhöhtes Risiko für Alternativ-

tötungen zum Nachteil des neuen Lebenspartners und/oder der Kinder anzunehmen. Exzessive Rache- und Vergeltungsphantasien führen in diesen Fällen dazu, dass gerade nicht die Ex-Partnerin, sondern etwa deren Kinder gezielt als Opfer eines Tötungsdelikts ausgewählt werden – sozusagen als besondere Form der Bestrafung. Dies ist bei der Entwicklung einzelfallspezifischer Schutzkonzepte mitzubedenken. Es deutet einiges darauf hin, dass das Verhaltensthema „Rache“ häufig von Männern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen gezeigt wird, die durch übermäßige Macht-, Kontroll- und Grandiositätsbedürfnisse imponieren. Im Extremfall handelt es sich um jene Fälle, bei denen man schon von vorneherein „eine böse Ahnung“ hat.

#### 4.4.3 Bedrohungsanalyse

Die Bedrohungsanalyse ist ein eigenständiger Prüfschritt im Rahmen der standardisierten Gefährdungsanalyse und kann – unabhängig vom Vorliegen einer finalen Bankrottreaktion – Aufschluss darüber geben, wie weit der Gefährder bereits in seiner Phantasieentwicklung und mentalen Planung eines Tötungsdelikts fortgeschritten ist. Die Studie hat eindeutig ergeben, dass *Todesdrohungen* für die Prognose eines Tötungsdelikts weitaus aussagekräftiger sind als physische Gewalthandlungen und gleichzeitig *spezifische Indikatoren eines Intimidids* sind. Drohungen sind insbesondere dann prognoserelevant, wenn sie *konkret* und/oder schriftlich hinterlegt, *Dritten gegenüber kommuniziert* und von *fortschreitender Dynamik* sind, d.h. in Häufigkeit und/oder Konkretheit über die Zeit zunehmen. Spezifisch für Intimidide ist zudem die *Ausweitung von Drohungen auf dritte Personen*, insbesondere wenn sie gegen die Kinder der (Ex-)Partnerin und/oder deren neuen Lebenspartner gerichtet sind.

Je mehr der in Abbildung 4-3 aufgeführten Leitfragen zur Bedrohungsanalyse bejaht werden, desto eher wird man von einem *high risk-Fall* ausgehen müssen. Dazu bedarf es zunächst einer Einschätzung, ob es sich bei Bedrohungen um manipulative Einschüchterungen oder aber konkrete Drohungen handelt:

- *Einschüchterungen*. Einschüchterungen sind überwiegend unbestimmt, wenig konkret und an Bedingungen geknüpft („wenn – dann“). Sie dienen primär der momentanen affektiven Erleichterung des Gefährders („Dampf ablassen“) und der Manipulation der Partnerin, werden also als „Mittel der Konfliktlösung“ eingesetzt. Im Vorfeld von polizeilich registrierten Intimididen spielt diese Kategorie von Drohungen eine eher untergeordnete Rolle und tritt überwiegend in bestehenden Beziehungen / bei häuslicher Gewalt auf.
- *Drohungen* als konkrete Absichtserklärungen sind durch Bedingungslosigkeit und Konkretheit (z.B. hinsichtlich Tatort, -modus, -szenario) gekennzeichnet und lassen auf einen fortgeschrittenen Planungsgrad schließen.
- *Bedrohungsdynamik*. Während Einschüchterungen über die Zeit auf relativ gleich bleibendem Niveau ausgesprochen werden, nahmen Drohungen im Vorfeld von (vollendeten) Tötungsdelikten hinsichtlich Frequenz und Konkretheit zu. D. h. aus der Analyse der Bedrohungsdynamik lassen sich Hinweise auf den momentanen Status des Gefährders in seiner Konfliktdynamik erkennen. Dies trifft insbesondere auf Trennungstaten zu.

*Konkrete Drohungen bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Intimididen festzustellen.*

Die Durchführung einer Bedrohungsanalyse setzt eine spezifische Fortbildung der Beurteiler, aber auch eine geeignete Informationslage voraus. Dies stellt gesteigerte Anforderungen an die generelle Vorgangsdokumentation bei Bedrohungsdelikten.

Tödliche Beziehungsgewalt markiert das Ende eines malignen Konfliktprozesses und sollte nicht als punktuelle Einzelhandlung angesehen werden. Da für die Polizei weder absehbar noch bestimmbar ist, an welchem Punkt dieses Prozesses sie mit dem Beziehungskonflikt erstmals befasst wird, ist eine lückenlose Vorgangsdokumentation unerlässlich, die zu einer retrospektiven Bewertung des Gesamtprozesses auch *geeignet* ist. Wenn Bedrohungen ausgesprochen werden, sollten diese möglichst *wörtlich dokumentiert* werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die *Dynamik* von Bedrohungen angemessen einschätzen zu können. Dies trifft auch auf Drohungen zu, die Tatverdächtige während eines Einsatzes in Gegenwart der Polizei aussprechen. Es hat sich gezeigt, dass Frauen häufig auch schwerste Drohungen bei der Anzeigeerstattung nicht von sich aus schildern, so dass hier ein *gezieltes Nachfragen* erforderlich ist. Werden Drohungen von Bezugspersonen des Paares – Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitgeber – polizeilich gemeldet, kann dies bereits ein Hinweis auf eine zunehmende Eskalationsdynamik sein. Hier sollte sichergestellt werden, dass derartige Anfragen, Meldungen oder Strafanzeigen so dokumentiert werden, dass sie schnell und zuverlässig dem betroffenen Paar bzw. Tatverdächtigen zugeordnet werden können (Aufnahme in die Ermittlungsakte und IGVP). Es bedarf in Fällen der vorliegenden Art also eines optimierten Informationsmanagements mit jederzeit zugänglichen Fallinformationen – sowohl für die Sachbearbeitung als auch und insbesondere für den Wach- und Wechseldienst.

## 4.5 Gefährderansprachen

Gefährderansprachen stellen sich auch nach der Analyse von etwa 2000 Ermittlungsakten, der Durchführung von Experteninterviews und vielfältigen Informationsgesprächen geradezu als eine Art „Mysterium“ dar – als eine Maßnahme, die eingefordert wird, die aber keiner so recht zu fassen weiß. Es mehren sich die Anzeichen, dass allein durch die Begriffswahl und die Verankerung dieser „Standardmaßnahme“ in einschlägigen Dienstanweisungen eine Verunsicherung eingetreten ist, die der Sache alles andere als zuträglich ist. Der Grund dieser Verunsicherung mag darin liegen, dass es für das Konstrukt der „Gefährderansprache“ weder eine rechtliche Definition noch ein wie auch immer geartetes „psychologisches“ Programm gibt, das für die polizeiliche Praxis direkt abrufbar wäre. Letztlich handelt es sich um ein sprachliches Kürzel für polizeiliche Interventionsansprachen, wie sie auch vor Inkrafttreten des § 34a PolG NW zur Einsatzroutine gehörten – eben nur nicht in dieser spezifischen Ausrichtung auf Täter bei häuslicher Gewalt und mit diesem sprachlichen Etikett. Es wäre u. E. sinnvoll, den Begriff der „Gefährderansprache“ geradezu zu „entzaubern“, den Einsatzkräften deutlich zu machen, dass hierunter keine „neuen“, sondern vielmehr polizeilich tradierte Instrumente verstanden werden. Gerade hier bietet es sich an, das vorhandene Expertenwissen vor Ort zu bündeln, d.h. innerhalb eines professionellen Erfahrungsaustauschs zwischen Wach- und Wechseldienst sowie Sachbearbeitung Einsatzerfahrungen zugänglich zu machen und gemeinsam ein Spekt-

rum an best-practice-Lösungen „aus der Praxis für die Praxis“ zu entwickeln. Dabei dürfte insbesondere der Austausch kritischer Einsatzerfahrungen von erheblicher Bedeutung sein, was natürlich eine gewisse Fehlerkultur in den Behörden voraussetzt. Gleichzeitig würde man durch einen systematischen Erfahrungsaustausch dem spezifischen Weiterbildungsbedarf der Polizei gerecht werden können, der gerade auf derartige Feedbacks abzielt.

In Bezug auf sog. „standardisierte Gefährderansprachen“ sind die bestehenden Unsicherheiten noch weitaus größer als bei den situativen Interventionsansprachen. Hierbei fällt auf, dass diese spezifische Interventionsmaßnahme in erster Linie über administrative Faktoren wie z.B. Zuständigkeiten definiert wird, während die originäre Zielsetzung – das zeitnahe Aufsuchen des Gefährders – in dieser Form weniger im Bewusstsein der polizeilichen Akteure verankert ist. Insbesondere wird die standardisierte Gefährderansprache nahezu ausschließlich mit dem Vorliegen eines sog. high risk-Falls assoziiert und als Instrument auf diese umschriebene, von Aufkommen her eher seltene Fallgruppe beschränkt. Das Attribut „standardisiert“ suggeriert zudem, dass es eine wie auch immer geartete „feststehende“ Vorgehensweise gäbe, was Modus und Inhalt dieser Gefährderansprache betrifft. Da die Meisten der Befragten diese vermeintlichen Standards aber nicht kennen, ist bereits dieses empfundene Wissensdefizit geeignet, die auf allen Ebenen festgestellte Handlungsunsicherheit in Bezug auf die standardisierte Gefährderansprache zu begründen. Es wäre hilfreich, den Beamtinnen und Beamten klar zu vermitteln, dass es derartige *allgemeingültige Standards für den Umgang mit Gefährdern in psychischen Krisensituationen nicht gibt und auch nicht geben kann*. Angesichts der individuellen Durchzeichnung jener Fälle mit hohem Gefährdungspotential, wird man Art und Ausrichtung der Ansprache immer auch individuell festlegen müssen. Von daher empfiehlt es sich, entweder ganz auf den irreführenden Begriff der „standardisierten“ Gefährderansprache zu verzichten oder aber diese über ihre grundlegenden Elemente zu definieren. „Standardisiert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

- der Gefährder *zeitnah*, möglichst umgehend persönlich aufzusuchen ist
- das normenverdeutlichende Gespräch strategisch *vorbereitet* werden muss
- wobei *auf das individuelle Konfliktmuster bzw. die Psychodynamik des Konflikts gezielt* eingegangen werden sollte.

**ZEITNAHES AUFSUCHEN DES GEFÄHRDERS.** Generell ist beim Vorliegen konkreter Drohungen bzw. eines Verdachts auf erhöhte Gefährdungslage ein zeitnaher *persönlicher* Kontakt mit dem Gefährder unverzichtbar. Kontakte allein auf telefonischer oder schriftlicher Basis sind ebenso unzureichend wie eine Anzeigenbearbeitung im „Vereinfachten Verfahren“. Das Aufsuchen des Gefährders dient dabei nicht nur dem Aufzeigen persönlicher und rechtlicher Konsequenzen, sondern ist auch erforderlich, um unmittelbare Informationen über den aktuellen Status des Gefährders zu erlangen, ohne die eine belastbare Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse nicht durchgeführt werden kann. Über die bereits etablierten Ansätze zur Gefährderansprache hinaus bedarf es bei erhöhter Bedrohungslage – insbesondere bei (zumindest angekündigter) Trennung – einer zielgerichteten Gefährderansprache, die allerdings in Abhängigkeit vom gegebenen Konfliktmuster adressatenspezifisch auszurichten sind.

**VERHALTENSUSTER „RÄCHENDE BESTRAFUNG“.** Im Umgang mit Tatverdächtigen, die Merkmale des *Verhaltensmusters „Rache“* erkennen lassen, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei häufig um Personen mit narzisstischer und/oder antisozialer Persönlichkeitsakzentuierung handelt. Hier er-

scheint ein verständnisvoll-empathisches Interaktionsverhalten eher kontraproduktiv; vielmehr ist eine *formal-autoritäre Ausgestaltung der Interaktion* anzustreben. Nach unseren Erkenntnissen ist das spezifisch manipulative Verhalten dieses Tätertypus in der Praxis noch nicht hinreichend reflektiert, so dass entsprechende Manipulationsstrategien gelegentlich verkannt, mitunter ungewollt „bedient“ werden, indem es beispielsweise zu Pseudo-Solidarisierungen mit dem Täter kommt und seinen Ausführungen vorschnell Glauben geschenkt wird. Es handelt sich hierbei häufig um solche Täter, die aufgrund ihres ruhigen, souveränen, häufig auch eloquenten Auftretens für sich einzunehmen verstehen, mitunter sogar ausgesprochen charmant oder sympathisch wirken. Generell gilt für diesen Personenkreis, dass sie habituell dazu neigen, die Wahrnehmung Anderer durch Täuschung, Lüge oder Vorspiegeln „falscher“ Emotionen systematisch zu untergraben und darin vor allem auch ausgesprochen erfolgreich sind. Im Rahmen polizeilicher Befragungen ist vor allem darauf zu achten, dass jede Form von Mitgefühl und Verständnis oder aber auch Appelle an Einsicht und Rücksichtnahme als Schwäche ausgelegt werden und entsprechend kontraproduktiv sind (Quayle 2009).

Bei ausgeprägter Dominanz dieses spezifischen Verhaltensmusters dürften *offensive Interventionen* in Anlehnung an Konzepte zur *Prävention zielgerichteter Gewalt* eher angezeigt sein als stützende Angebote. Vor allem bedarf es bei konkretisierten Todesdrohungen und/oder Drohungen mit Waffengewalt eines ebenso schnellen wie konsequenten Einschreitens. Treten diese im Verbund mit Leaking bzw. indirekten Vorbereitungshandlungen auf, ist von einem deutlich erhöhten Risiko auszugehen, dass sich diese Gefährder bereits in der kognitiven und operativen Vorbereitungsphase befinden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei ausgeprägt rachsüchtigen Strafbedürfnissen das Auftreten von Blitzangriffen sehr häufig ist, dürfte hier in der Regel unverzügliches Einschreiten geboten sein. Es sei betont, dass das Bedrohungspotential nicht dadurch gemindert wird, dass im Vorfeld noch keine physische Gewaltanwendung erfolgt ist. In einigen Fällen der analysierten Stichprobe imponierten die Täter vorab ausschließlich durch Bedrohungsverhalten, vereinzelt allerdings auch in Kombination mit gezielten Sachbeschädigungen (z.B. KFZ der Zielperson) oder Brandanschlägen, die als potentielle „Vortaten“ einzuschätzen sind. Erweiterte Umfeldbefragungen sind in derartigen Fällen geboten.

**VERHALTENSUSTER „KONFLIKTLÖSUNG DURCH VERNICHTUNG“.** Täter, die dieses Verhaltensmuster in hohem Maße erfüllen, befinden sich häufig in einer Art psychischem „Tunnel“ und dem subjektiven Empfinden von Ausweglosigkeit. Insofern dürften hier *eher stützende Perspektiven und Handlungsalternativen aufzeigende Interventionen* greifen. Interventionen wie in anderen *psychosozialen Krisenlagen* bieten sich an. Es bedarf aber auch hier einer Auseinandersetzung mit der konkreten Bedrohungsdynamik. Sollte das aufgezeigte Bedrohungsszenario konkretisiert sein und/oder zusätzlich noch Erkenntnisse über Trennungsgewalt in früheren Beziehungen vorliegen, dann wird man auch die Möglichkeit einer eskalierenden Konfliktdynamik bzw. eines fließenden Übergangs hin zu eher feindselig-rächenden Impulsen nicht ausschließen können. Sofern Kinder im Haushalt leben, besteht Bedarf an flankierenden Schutzmaßnahmen – möglichst unter Einbeziehung anderer Institutionen – um das Risiko eines möglichen erweiterten Suizids zu mindern. Dies ist vor allem dann indiziert, wenn die Selbstdefinition des Gefährders in starkem Maße auf seiner Vaterschaft basiert und/oder Umgangsrechtsstreitigkeiten virulent sind. Ansonsten erscheinen eher konsequent, aber unterstützend angelegte Gefährderansprachen bei Tatverdächtigen mit häufig auch depressiv überlagerter Konflikthematik Erfolg versprechend. Hier haben wir es häufig mit Personen zu tun, die kriminalpolizeilich

noch nicht in Erscheinung getreten sind und durch aufsuchende Ansprache eher erreichbar sind, durch das Aufzeigen alternativer Handlungsoptionen sogar positiv beeinflusst werden können. Dabei kann zusätzlich die Vermittlung an geeignete Hilfs- und Beratungsstellen angezeigt sein.

**VERHALTENSMUSTER „AKUTE KRÄNKUNG“** Die Tötungshandlung wird hier mehrheitlich im Rahmen akuter Bedrohungs-, Provokations- und Kränkungserfahrungen – insbesondere bei aktueller Eifersuchtsproblematik – abrupt ausgelöst. Zwar finden sich im Vorfeld dieser Eskalationsdynamik durchaus *manipulative* Einschüchterungen, doch fehlt ihnen die Finalität konkret zielgerichteter Drohungen. Den Tätern geht es primär darum, ihre Partnerin durch Bedrohungen zu Verhaltensänderungen in ihrem Sinne zu veranlassen, wobei das Auslösen von Angst und Einschüchterung subjektiv durchaus als probates Mittel der *Konfliktlösung* angesehen wird. Dieses Verhaltensmuster hat eine stärkere Nähe zu klassischen Delikten häuslicher Gewalt und tritt deutlich seltener in Zusammenhang mit Tötungsdelikten auf. Entsprechend wird man derartigen Verhaltensweisen zunächst mit dem klassischen polizeilichen Instrumentarium zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt nahe kommen können. Sollten sich *Verhaltensänderungen* oder aber Neuausrichtungen der Konfliktthematik in Richtung kognitiver Reaktionsmuster ergeben, sollte dies Anlass für eine entsprechende Neubewertung der Gefährdungslage sein. Insofern ist die Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse immer einzelfallorientiert und perspektivisch angelegt, da sie immer nur für den aktuellen Status einer Konflikt-dynamik gültig ist.

#### 4.6 Fort- und Weiterbildung

Es bedarf einer spezifischen und *bedarfsorientierten* Aus- und Fortbildung, die die zentralen Fragen der Polizeibeamtinnen und -beamten adressiert. Allein das mehr oder weniger flächendeckende Angebot einzelner Fortbildungsmaßnahmen führt weder zu einer höheren Zufriedenheit noch zu einer höheren Handlungssicherheit. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen kann dann als sehr hoch eingeschätzt werden, wenn die angebotenen Themen Interessen und Problemlagen aus der Praxis aufgreifen. Bisherige – aus Sicht der Teilnehmenden – empfehlenswerte Weiterbildungsangebote führten zu einer erhöhten Sicherheit im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt.

Wie bereits beschrieben, bestehen Unsicherheiten über die konkreten Erfordernisse, die mit der Durchführung von Gefährderansprachen wie auch anderer Interventionsmaßnahmen einhergehen. Hier bedarf es adressatenspezifischer Fortbildungsangebote, möglicherweise auch nur Klärungen von Begrifflichkeiten und Zielsetzungen.

Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes sehen sich gänzlich anderen Herausforderungen ausgesetzt als andere Funktionsstellen. In einem Fall geht es um akute Situationseinschätzungen unter enormen Handlungs- und Zeitdruck, auf der anderen Seite um Beweissicherung, Kommunikation und flankierende Maßnahmen nach Gefährdungseinschätzung durch die Sachbearbeiter, die zudem in einer anderen Phase des häuslichen Gewaltzirkels mit den Betroffenen umgehen. Diese spezifischen Anforderungsprofile gilt es durch die Weiterbildung abzudecken

Weiterbildungen sollten zudem eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schlagen. Das Interesse der Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Erkenntnissen, psychologischem Hintergrundwissen

und best-practice-Ansätzen ist deutlich ausgeprägt. Die Ergebnisse der Kontext- und Strukturanalyse legen zudem nahe, hier vermehrt an eine Regionalisierung bestimmter Fortbildungsinhalte zu denken. Insbesondere sollte mitberücksichtigt werden, dass sozio-strukturelle Besonderheiten der Bevölkerung sehr unterschiedliche Herausforderungen an die Einsatzkräfte stellen. Im Bereich der interkulturellen Kompetenz empfiehlt sich hier dringend eine Fokussierung auf die regionale Sozialstruktur. So hat sich gezeigt, dass in den Landkreisen der familiengeprägten Zone deutlich häufiger Einsätze in deutschen Familien mit Kindern anfallen als etwa in Dienstleistungsstädten mit hoher kultureller Diversität. Zudem ist die kulturelle Prägung jeder Region durch unterschiedliche Siedlungs- und Migrationschwerpunkte geprägt. Da hier also sehr breite Anforderungen an die Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz der Beamtinnen und Beamten gestellt werden, ist eine Regionalisierung – zumindest umschriebener – Weiterbildungsinhalte dringend zu empfehlen.

#### 4.7 Kooperation und Vernetzung

Die polizeilichen Interventionsmaßnahmen können nur dann ihr Wirkungspotential entfalten, wenn hieraus auch zielgerichtete Folgemaßnahmen abgeleitet werden. Dazu bedarf es in der Regel eines abgestimmten Interventionskonzepts, das andere Behörden und Institutionen entsprechend einbindet.

Insgesamt ist die Vernetzung mit Hilfs- und Beratungsstellen weitgehend etabliert, auch wenn es regional vereinzelte Lücken im System gibt, etwa im Hinblick auf täterspezifische Angebote. Eine zentrale Rolle bei der Betreuung der Opfer häuslicher Gewalt nehmen dabei die Frauenberatungsstellen ein, die direkt in die flankierenden Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen einbezogen werden. Aufgrund örtlich unterschiedlicher Dokumentationsweisen lässt sich die Frage nach tatsächlich erfolgten Beratungskontakten nach Aktenlage nicht beantworten, gleichwohl aber feststellen, dass die Kooperationsdichte überregional auf vergleichbarem Niveau ist.

Deutliche Optimierungs- und Abstimmungsbedarfe in der überbehördlichen Zusammenarbeit bestehen allerdings zwischen Polizei und Justiz. Dies hat zweifelsohne mit unterschiedlichen Erfahrungswelten, Perspektiven und fachlichen Sichtweisen zu tun. Ohne ein abgestimmtes Vorgehen – insbesondere bei der Bewältigung gravierender high-risk-Entwicklungen – sind den polizeilichen Interventionsmöglichkeiten allerdings dann Grenzen gesetzt, wenn es nicht gelingt, gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft und/oder den Gerichten eine ganzheitliche Betrachtung von Gewalt- und Bedrohungsdynamiken zu entwickeln und zu pflegen.

Wie dargestellt, ereignen sich Intimizide häufig im Rahmen von familiären Multiproblemmustern. In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen bestanden im Vorfeld der Tat Kontakte der Beteiligten zu anderen Institutionen und Behörden, die durchaus Kenntnis von der jeweiligen Konfliktlage hatten, häufig im Nachhinein auch konkret berichten konnten, dass Täter systematisch und gezielt versucht haben, durch üble Nachrede oder Verleumdungen ihrer (Ex)-Partnerin zu schaden. Insofern kann – insbesondere bei erhöhter Gefährdungslage – durch überbehördlichen Austausch zusätzliches Informationsmaterial generiert und Interventionsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Dabei kommen nicht nur nahe liegende Behördenkontakte (Jugendamt, Sozialamt) in Betracht, sondern je nach individueller Lebenslage auch andere Institutionen (z.B. Ausländeramt, Bauamt) und – sofern rechtlich vertretbar – die jeweiligen Rechtsvertreter im Scheidungs- und/oder

Unterhaltsverfahren. Letztere waren häufig mittelbar in die Konfliktvorgeschichte involviert, im Regelfall über die Bedrohungssituation gut informiert. Da institutionelle Vernetzungen in den vergangenen Jahren bereits mit hohem Engagement von der Polizei initiiert und etabliert worden sind, kann von einer – im Vergleich zum Erhebungsjahr 2005 – erheblich verbesserten Ausgangslage und Infrastruktur ausgegangen werden.

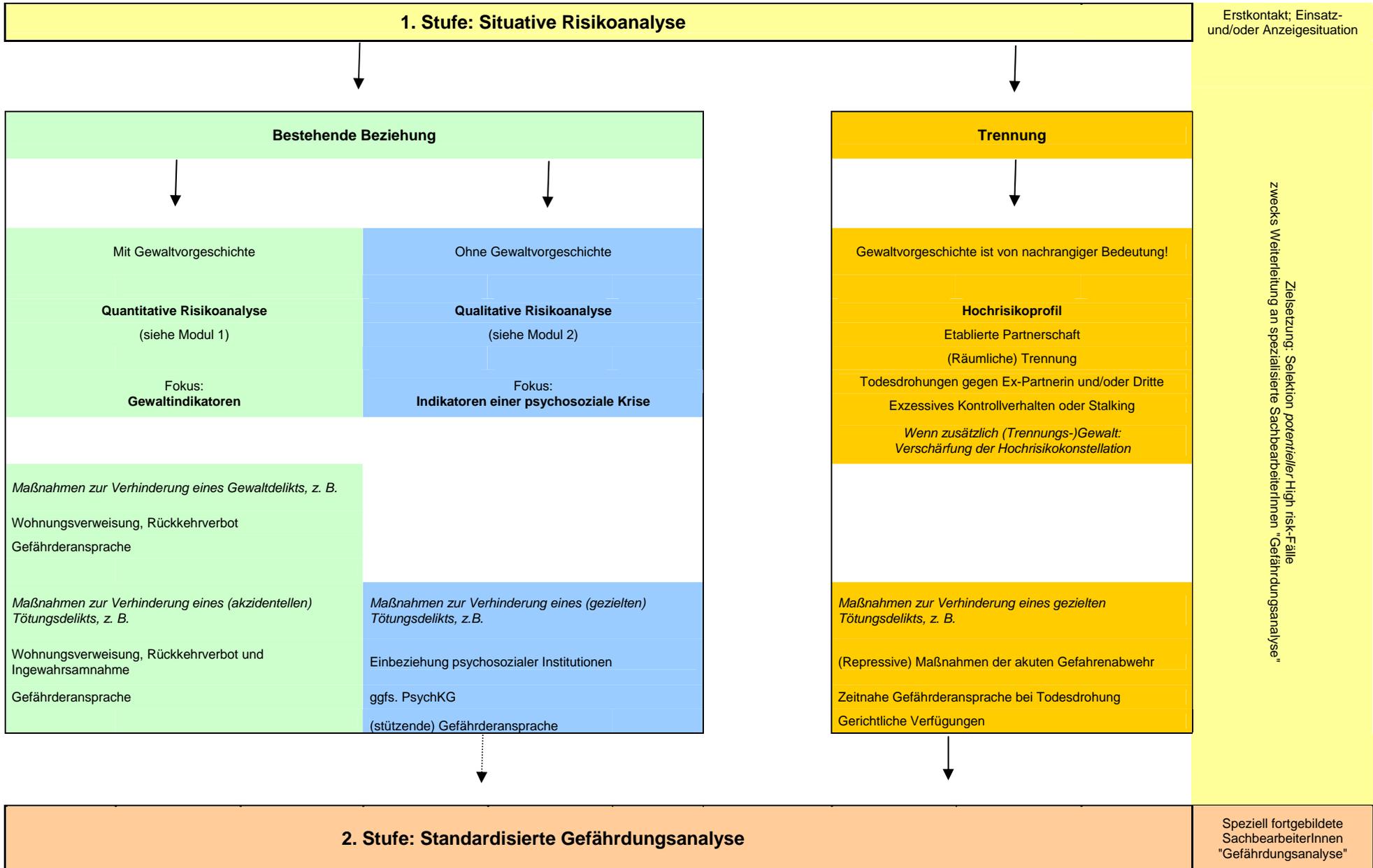
Es bietet sich an, das Vernetzungsprinzip ebenfalls in die *Aus- und Weiterbildung* zu integrieren. In Fortbildungsangeboten zur häuslichen Gewalt / Stalking bedarf es dabei einer verstärkten Sensibilisierung dafür, dass Intimizide *gerade nicht* nur aus einer Eskalation vormaliger Gewalt resultieren müssen, sondern häufig hiervon völlig unabhängig sind. Insofern bedarf es einer Vertiefung von Weiterbildungsinhalten zu den vorstehend erörterten Themenkomplexen, insbesondere zur herausragenden Bedeutung einer Bedrohungsanalyse in Fällen, die nicht dem Bereich der häuslichen Gewalt zuzuordnen sind. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, andere Behörden und Institutionen sowohl in die Fortbildung als auch das Fallmanagement einzubinden. Eine überbehördliche Vernetzung bietet zum einen den Vorteil, dass alle potentiell mit derartigen Gefährdungslagen befassten Institutionen über einen einheitlichen Wissensstand verfügen und insbesondere die Brisanz „reiner“ Bedrohungslagen entsprechend einzuschätzen vermögen. Zum anderen können Präventions- und Schutzkonzepte stärker als bislang aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für ein Ineinandergreifen von polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen.

## Literatur

- Campbell, J. C. (2004). Helping women understand their risk in situations of intimate partner violence. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 1464-1477.
- Goodman, L. A., Dutton, M. A. & Bennett, L. (2000). Predicting repeat abuse among arrested batterers. *Journal of Interpersonal Violence, 15*, 63-74.
- Libuda-Köster, A. (2002). *Evaluationsbericht des Bielefelder Interventionsprojekts gegen Gewalt von Männern in Beziehungen*. [<http://ipse-nrw.de>]
- Marneros, A. (2008). *Intimidid – Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Schattauer.
- Quayle, J. (2009). Interviewing a psychopathic subject. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling, 5*, 79-92.
- Ringel, E. (2002). *Der Selbstmord. Abschluss einer krankhaften psychischen Entwicklung*. Frankfurt: Klotz.
- Weisz, A., Tolman, R. & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence, 15*, 75-90.

## **ANHANG**

Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse



**Standardisierte Gefährdungsanalyse**  
 Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + Bedrohungsanalyse

Speziell fortgebildete SachbearbeiterInnen "Gefährdungsanalyse"

**Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion?**

- Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?
- Geht die aktuelle Krise mit einer tiefen Selbstwerterschütterung einher?
- Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert?
- Gibt es Anzeichen für eine psychische Destabilisierung (z.B. Depressivität, Misstrauen, Verzweiflung)?
- Gibt es Anzeichen für eine kognitive Einengung bzw. zunehmende Fixierung auf die (Ex-)Partnerin?
- Gibt es Leaking-Verhalten und/oder indirekte Vorbereitungshandlungen?
- Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug (z.B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit)?
- Gibt es Anzeichen für vermehrten Alkoholkonsum?

**Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion**

(fließende Übergänge sind möglich)

**Kognitiv-lytische Bankrottreaktion**

*primär: bestehende Beziehung ohne vormalige Gewalt*

Verhaltensmuster: Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems

Liegt eine existentielle Krise / ein Lebensbankrott vor?

Gibt es Hinweise auf depressiv-suizidale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *früheren* Beziehungen?

Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?

**Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion**

*primär: Trennungstaten*

Verhaltensmuster: Rächende Bestrafung

Liegen Hinweise auf Rachedenken, Bestrafungsimpulse, selbstgerechte Wut vor?

Gibt es Hinweise auf narzisstisch-dissoziale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *aktueller* Beziehung?

Ist die Beziehung durch exzessive Kontroll- oder Machtbedürfnisse des Gefährders geprägt?

Wird dem Gefährder das finale Beziehungsende aktuell oder zeitnah subjektiv bewusst?

**Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder die Kinder (erweiterter Suizid)**

**high risk - Fall**

**Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder deren neuen Partner und/oder die Kinder (Alternativtötung)**

Zielsetzung: Identifizierung einer (beginnenden) psychischen Destabilisierung des Gefährders und einer malignen Konfliktodynamik

**Standardisierte Gefährdungsanalyse**  
Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + **Bedrohungsanalyse**

Speziell fortgebildete  
SachbearbeiterInnen  
"Gefährdungsanalyse"

**Bedrohungsanalyse**

Liegen konkrete Drohungen vor, die über rein manipulative Einschüchterungen hinausgehen?

Werden Drohungen gegen Dritte, insbes. die Kinder und/oder den neuen Lebenspartner der (Ex-)Partnerin ausgesprochen?

Werden Drohungen (auch) in schriftlicher Form vorgebracht?

Gibt es eine Steigerung der Drohungen hinsichtlich Konkretheit und/oder Frequenz?

Liegen (auch) Suiziddrohungen und/oder Suizidversuche vor?

Werden Drohungen auf dem Hintergrund eines Stalking-Prozesses gesetzt?

Gibt es Anzeichen für "vorszenische Ereignisse" im Zusammenhang mit Bedrohungen (z.B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen, erstmalige leichte Gewalthandlungen)?



**Je mehr Fragen mit "Ja" beantwortet werden, desto eher ist von einem High risk - Fall auszugehen.**

Zielsetzung: Bestimmung der Bedrohungsdynamik  
und des Grads der  
"mentalen" Tavorbereitung bzw. Phantasieentwicklung